

Kinder inhaftierter Eltern

Herausforderung für die Jugendhilfe

**Die Einsamkeit der Kinder
inhaftierter Eltern**

Familienfreundlicher Strafvollzug

Bahnbrechender Beschluss – und nun?

außerdem

Aus der Praxis

Rezensionen

Inhalt

Informationsdienst
Straffälligenhilfe
1/2022



Bild von Madalin Calita auf Pixabay



Bild von Lorraine Cormier auf Pixabay

IN EIGENER SACHE

Telefonieren und Resozialisierung
Stellungnahme der BAG-S 4

Rückblick: Aktionstage Gefängnis 2021 7

Mehr Fortschritt wagen
zum Koalitionsvertrag 8

Bericht von der COPE- Jahrestagung
»Time to Act, How to Act?!«
von Jördis Schüßler 9

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

»Gefangen – bis der Tod uns scheidet«
Bericht zur Fachwoche Straffälligenhilfe
von Alexandra Weingart 13

»Kontakt ist mehr als ein Hallo«
Bericht zur Fachtagung »Eltern in Haft«
von Angelika Bemb 14

Stellungnahme der
AWO zum Koalitionsvertrag 15

SCHWERPUNKT: KINDER INHAFTIERTER ELTERN

Herausforderung für die Jugendhilfe
von Jutta Möllers 16

Die Einsamkeit der Kinder inhaftierter
Eltern
Interview mit Judith Feige und
Hannah Fröhlich 19

Familienfreundlicher Strafvollzug
von Christoph Thiele 25

Bahnbrechender Beschluss – und nun?
Interview mit Justina Dzienko 29

AUS DER PRAXIS

Das Netzwerk Kinder von
Inhaftierten (KvI)
von Hilde Kugler und Sylvia Vogt 32

Kinder in Aktion (KiA)
ein Praxisprojekt aus Bayern
von Stefanie Seidel und
Aylin Seufferling 35

AKTION KiM – Kinder im Mittelpunkt
von Friederike Henn und Uli Müth 37

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbook on Children with
Incarcerated Parents
Rezension von Jördis Schüßler 39

Freiheit im Vollzug
Rezension von Gerhild Zeitner 42

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 44
Impressum 44
Über uns 45
Wegweiser 46
Vorschau 46

Editorial

Liebe Leser*innen,

wir wissen nicht, wie viele Kinder in Deutschland von der Inhaftierung der Mutter oder des Vaters betroffen sind. Wir können keine verlässlichen Angaben zur Situation von Kindern inhaftierter Elternteile machen. Wir haben keine bundesweit einheitlich erhobenen Daten zu inhaftierten Eltern. Wir können nur schätzen. Und die Fachpraxis schätzt, dass in Deutschland jährlich mehr als 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines straffällig gewordenen und verurteilten Elternteils betroffen sind!

Die Inhaftierung der Mutter oder des Vaters ist ein massiver Einschnitt in die Eltern-Kind-Beziehung. Die haftbedingte Trennung führt zu emotionalen und sozialen Belastungen, unter denen die betroffenen Kinder oft still leiden: Sie können ihre Erlebnisse nicht direkt mit ihren inhaftierten Elternteilen teilen, sie nicht an ihrem alltäglichen Leben sowie wichtigen Ereignissen teilhaben lassen. In der öffentlichen Debatte zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Lebensbereiche haben die Rechte und das Wohl von Kindern im Kontext des Strafvollzugs wenig Beachtung gefunden.

Seit Beginn und im gesamten Verlauf der Corona-Pandemie sind Besuche von Kindern inhaftierter Elternteile mit Körperkontakt durch die Hygiene- und Abstandsregelungen immer wieder eingeschränkt oder sogar ausgesetzt worden. Kinder waren und sind von diesen Einschränkungen in ihren ohnehin knappen Möglichkeiten des körperlichen Kontakts zum inhaftierten Elternteil besonders betroffen. Die Corona-Pandemie verstärkt und verdeutlicht die Schwachstellen des deutschen Strafvollzugs im Hinblick auf die Rechte und das Wohl von Kindern inhaftierter Elternteile.

Dabei ist der Kontakt von Kindern zur inhaftierten Mutter oder zum inhaftierten Vater ein Menschenrecht! Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) formuliert in Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK »das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als vorrangiger Gesichtspunkt« und fordert in Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK, dass die Vertragsstaaten das Recht des Kindes achten, regelmäßige persönliche Beziehungen

und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen [...]. Die UN-KRK ist mit ihrer besonderen Funktion und ihrem konkreten Wortlaut unmittelbar anwendbar. Sie hat in Deutschland seit 29 Jahren innerstaatliche Geltung und den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist von allen staatlichen Organen wie auch von der vollziehenden Gewalt als anwendbares Gesetz des Bundes umzusetzen und einzuhalten.

Die Realität von inhaftierten Eltern und ihren Kindern sieht anders aus. Nach Antreten der Haftstrafe ist der Kontakt zum inhaftierten Elternteil in der Regel nur sehr begrenzt möglich: einmal im Monat, für wenige Stunden und oft nicht in einer kindgerechten Besuchsumgebung. Im deutschen Strafvollzug fehlen bundesweit bedarfsgerechte Angebotsstrukturen für inhaftierte Eltern und ihre Kinder. Die aktuell nur sehr wenigen spezifischen Angebote für inhaftierte Eltern und ihre Kinder müssen vom Modellprojekt zum Standard im deutschen Strafvollzug werden sowie mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen hinterlegt werden.

Für viele betroffene Kinder ist ein Besuch die einzige Möglichkeit, einen direkten Kontakt zum inhaftierten Elternteil zu erhalten. Dabei sollte der Kontakt zwischen inhaftierten Elternteilen und Kindern in einem ausreichenden zeitlichen Umfang garantiert werden, um Familienleben unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzugs zu ermöglichen. Denn gerade diese physischen Kontakte sind für die seelische Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern von besonderer Bedeutung und es muss ihnen eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Eine spannende fachliche Lektüre wünscht Ihnen

Angelina Bemb

Referentin für Jugendsozialarbeit und Migration
sowie Gefährdetenhilfe im Paritätischen Gesamtverband
und Vorstandsmitglied der BAG-S

Telefonieren und Resozialisierung

Stellungnahme der BAG-S zur Verfassungsbeschwerde des Herrn B. (2BvR917/20) und des Herrn C. (2BvR314/21)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bat die BAG-S um eine Stellungnahme zum Thema »Telefonieren und Resozialisierung«. In der Antwort wird der Stellenwert der Gefangenentelefonie für die Resozialisierung und der gesellschaftliche Wandel hinsichtlich der Kommunikation diskutiert.

Antwort zu Frage 1: Welche verschiedenen Regelungen der Gefangenentelefonie bestehen und welche Schwierigkeiten sind damit in der praktischen Umsetzung verbunden?

Die landesgesetzlichen Regelungen zur Gewährung des Telefonierens sind heterogen.¹ Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich die Praxis. Das Spektrum reicht von mehr oder weniger abgeschirmten Telefonkabinen auf den Anstaltsgängen über Haftraumtelefonie (selten, z. B. in der Berliner JVA Heidering) bis hin zur ausschließlichen Gewährung von zu beantragenden Gesprächen mit Diensttelefonen der Bediensteten, und zwar exklusiv in Fällen, in denen besondere Dringlichkeit gegeben ist (Land Bayern). Ein rechtlicher Anspruch zu telefonieren, auf den sich inhaftierte Menschen berufen könnten, findet sich in keinem der Landesvollzugsgesetze. Es besteht lediglich ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, und zwar unter der Voraussetzung, dass es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen. Eine Ausnahme bietet das Strafvollzugsgesetz des Landes Bremen. Dort wird das Recht eingeräumt, mit Angehörigen zu telefonieren.

Menschen in Haft müssen unterschiedlich hohe Hürden überwinden, um telefonieren zu können. In der Regel gibt es zunächst eine Sicherheitsprüfung, um abzuschätzen, ob ein Risiko besteht, dass die inhaftierte Person die Kommunikationsmöglichkeit missbräuchlich nutzt (z. B. zur Vorbereitung von Straftaten). Telefonate werden i.d.R. mitgehört bzw. überwacht, sodass die Privatsphäre erheblich eingeschränkt ist. Wie lange die Telefonate im Einzelfall dauern dürfen, variiert. Normalerweise werden nur kurze Gespräche (5-10Min.) akzeptiert.

Außerdem begrenzen die relativ hohen Telefonkosten die Länge der Gespräche. Uns ist kein Bundesland bekannt, in dem »marktübliche« Kosten gelten. Die Kosten werden durch Ver-

träge mit wenige privaten Unternehmen, die eine Monopolstellung besitzen, und den Justizministerien der Länder vereinbart. Die Unternehmen berufen sich bei der Höhe der Telefongebühren auf die vorgegebenen Sicherheitsanforderungen des Justizvollzuges und die dadurch notwendigen technischen Einrichtungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geringen Einkommen von inhaftierten Menschen das Telefonieren zu einer kostspieligen Angelegenheit machen. Die Länder hätten durch Gesetzgebung die Möglichkeit, die Kosten für die Telefongespräche zu übernehmen. In Schleswig-Holstein ist vorgesehen, dass die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen und in angemessenem Umfang übernehmen kann, wenn die inhaftierten Personen dazu nicht in der Lage sind (vgl. § 46 Abs. 2 StVollzG Schleswig-Holstein). Telefonate können nur während festgelegter Zeitfenster durchgeführt werden: Zum einen während des Aufschlusses, sofern es in der Anstalt nur die Möglichkeit der Telefonie auf dem Gang gibt. Zum anderen während der Einschlusszeiten, also bei arbeitenden Menschen in Haft vorwiegend nachts, sofern in der Anstalt im Haftraum Telefone vorhanden sind. Der Andrang an den Gangtelefonen ist entsprechend hoch und die Gefahr ist augenscheinlich, dass sich Menschen in Haft durchsetzen, die in der Gefängnishierarchie oben stehen. Hinzu kommt, dass die Telefone auf dem Gang nicht immer vollständig abgeschirmt sind, sondern es vielerorts möglich ist, dass Wartende Gespräche mithören. Auch entsprechen die Telefonzeiten nicht immer den zeitlichen Möglichkeiten der Angerufenen. Ein abendliches Gespräch mit den Angehörigen (z. B. für eine Gute-Nacht-Geschichte für das eigene Kind) stellt eher die Ausnahme dar. Unter diesen Bedingungen sind keine privaten Gespräche möglich, wie sie sonst in der Gesellschaft außerhalb des Gefängnisses üblich sind. Die Möglichkeit, von außen angerufen zu werden, besteht nicht, und zwar auch nicht für staatliche Organisationen und zivilgesellschaftliche Einrichtungen, die z.B. in das Übergangsmanagement eingebunden sind.

Dass Behördennummern in der Regel für Menschen in Haft gesperrt sind, mag dem Schutz der Mitarbeitenden von Jobcentern, Sozialämtern etc. dienen. Im Hinblick auf die erwünschte Eigeninitiative bei der selbständigen Vorbereitung auf die Entlassung stellen sie jedoch ein unnötiges Resozialisierungshindernis dar.

¹ Zu den folgenden Ausführungen vgl. Feest, Johannes et al. (2017): Strafvollzugsgesetze, Kommentar, Köln, S. 277-284, sowie ausführlich Fährmann, Jan (2019): Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Berlin.

Antwort zu Frage 4: Welchen Stellenwert hat die Gefangenentelefonie für die Resozialisierung?

Die Resozialisierung straffällig gewordener Menschen ist in allen Strafvollzugsgesetzen der Länder als wesentliches Ziel des Strafvollzuges ausgewiesen. Resozialisierung wird im Strafvollzugsrecht als ein Prozess gesehen, der darauf zielt, eine Person zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ob diese Fähigkeiten erworben, gefestigt und erfolgreich eingesetzt werden können, hängt nach Erkenntnissen der Kriminologie von mehreren interagierenden Faktoren ab. Insbesondere kommt es auf a) die individuelle Persönlichkeit (verstanden als Ergebnis der bisherigen Sozialisation), b) die Straftat(en), die zur Inhaftierung führte(n), c) die Haftbedingungen, d) die externen sozialen Kontakte während des Freiheitsentzuges sowie e) die Aufnahmebedingungen nach Entlassung (sozialer Empfangsraum: Angehörige, Partner*in, Freund*innen; Wohnung; Arbeit bzw. Sicherung des Lebensunterhaltes; Schuldenregulierung; Lösung der Drogenproblematik) an.

Die Resozialisierung ist ein hohes Ziel im Strafvollzug. In einem geschlossenen System, in dem nur sehr geringe Freiräume bestehen, soll auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden. Die damit verbundenen Schwierigkeiten sind offensichtlich.² Sie zeigen sich anhand der nachweislich hohen Rückfallquoten. Die Schwierigkeiten bei der Resozialisierung lassen sich unter anderem auf die erlittenen Deprivationen während der Haft zurückführen, also den Zustand der Entbehrung, des Entzuges der Autonomie, des Verlustes der Selbstwirksamkeit, die Gefühle der Benachteiligung und der Isolation von der Außenwelt, und vor allem auf das Fehlen von zwischenmenschlicher Nähe, Vertrauen und Intimität.³ In der totalen Institution Gefängnis lernen inhaftierte Menschen, sich an die speziellen Regeln der Gefängniswelt mit ihrer Antragskultur und Gefangenensubkultur anzupassen. Auf Resozialisierung zielende Therapien und andere persönlichkeitsfördernde Maßnahmen, die innerhalb der Mauern angeboten werden, haben es hingegen schwer, sich gegen die Wirkmächtigkeit der Spielregeln der Parallelgesellschaft im Gefängnis durchzusetzen. Diese Erkenntnisse haben sich in Deutschland in den Strafvollzugsgesetzen insofern niedergeschlagen, dass alle eine Norm zum Angleichungsgrundsatz⁴ und zum Gegensteuerungsgrundsatz⁵ enthalten. Noch deutlicher sind diese Grundsätze in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert. In der Empfehlung des Mi-

² Vgl. z. B. Suhling, Stefan (2019): Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben? In: Forum Strafvollzug 4/19, S. 250-258.

³ Vgl. Goffmann, Erving (1973): Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Berlin.

⁴ Z. B. Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG: »Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.«

⁵ Z. B. Art. 5 Abs. 2 BayStVollzG: »Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.«

nisterkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze heißt es in Teil I Ziff. 5: »Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.« Es geht hier also um die Anpassung an die positiven Merkmale des Lebens in Freiheit. Damit ist die Beschränkung des Zugangs zu Telefonie nicht zu vereinbaren.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze enthalten konkrete Regelungen zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Familie (auch durch telefonischen Kontakt). In Teil II, Ziff. 24.1 steht: »Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien und, vorbehaltlich der Erfordernisse der Behandlung, Sicherheit und Ordnung, mit Personen und Vertretern von außenstehenden Organisationen zu verkehren und so oft wie möglich Besuche von ihnen zu empfangen.« In den Strafvollzugsgrundsätzen von 1987 war in Teil IV, Ziff. 65 c) noch bei Behandlungsformen und Vollzugszielen, die da noch ausführlicher gestaltet waren: »Es ist alles daran zu setzen, dass diejenigen Beziehungen der Gefangenen zu Verwandten und zur Außenwelt aufrechterhalten und verstärkt werden, die den echten Interessen der Gefangenen und ihrer Familien förderlich sind.«

Zur Einübung eines eigenverantwortlichen, normgerechten Lebens ist es erforderlich, den Gefängnisalltag zumindest temporär physisch oder mental zu verlassen. Dies kann im geschlossenen Vollzug im Prinzip in Form von Lockerungen erfolgen, z. B. durch Freigang oder Hafturlaube sowie durch andere qualitativ hochwertige direkte soziale Kontakte, insbesondere (Langzeit-) Besuche in Haft oder Telefonate. Dies schließt Bild- bzw. Videotelefonie ein, mit der im vergangenen Jahr sehr viele Anstalten Erfahrungen sammeln konnten. Negative Folgen sind uns nicht bekannt.

In der Strafvollzugspraxis außerhalb von Pandemiebedingungen werden diese resozialisierungsförderlichen Angebote allerdings meist nur sehr restriktiv gewährt – einerseits aus sicherheitsorientierten Erwägungen, andererseits aus Gründen allgemeiner Personal- und Ressourcenknappheit. Können keine Lockerungen gewährt und dem Kontaktwunsch über Besuche nicht ausreichend entsprochen werden, bleibt nur die Möglichkeit des Briefkontakts.

Diese Art der Kontaktpflege ist allerdings für die meisten Menschen in Haft ungeeignet, da sie einerseits ungewohnt ist und andererseits sprachliche Fähigkeiten voraussetzt, die nicht bei allen vorhanden sind. Hinzu kommt, dass die Kontaktpflege per Brief eine Kommunikationsform ist, die spezifische Vor- und Nachteile hat. Für geübte Briefeschreiberinnen und -schreiber kann das Formulieren eines persönlichen Briefes einen vorteilhaften Prozess der Selbstreflexion beinhalten. Auch für die

Empfangenden mag ein Brief, der besondere Einblicke in die Gefühlswelt der Absenderin bzw. des Absenders gewährt, von besonderem Wert sein. Allerdings sind Briefe als Mittel der privaten Kommunikation in der Gesellschaft insgesamt nicht mehr verbreitet.

Viele inhaftierte Menschen sind zudem ungeübt in dieser Form der schriftlichen Kommunikation, sodass eine große innere Hürde besteht, sich überhaupt per Brief zu äußern und sie Gefahr laufen, rasch Missverständnisse zu produzieren, die sich dann, wenn überhaupt, nur zeitversetzt ausräumen lassen. Darüber hinaus sind Briefe für den regelmäßigen Kontakt und Austausch zwischen inhaftierten Elternteilen und kleinen Kindern, die noch nicht lesen oder schreiben können, ungeeignet. In der alltäglichen Kommunikation haben sich elektronische Formate wie Sprachnachrichten, SMS und Messenger durchgesetzt. All diese Kommunikationsformen bieten direktere und schnellere Interaktionsmöglichkeiten als der Brief, bei dem zwischen Versand und Antwort mindestens eine Woche, meist aber weit längere Zeit vergeht. Insofern kann die briefliche Kommunikation während der Inhaftierung nur eine ergänzende Form der Kontaktpflege, nicht aber Ersatz für unmittelbare Kommunikationsformen wie Telefonate oder Besuche sein.

Menschen in Haft haben nur sehr beschränkte Möglichkeiten zu entscheiden, mit wem sie kommunizieren.⁶ Ihnen sind Bedienstete der JVA zugeordnet. Wenn der Strafprozess abgeschlossen und das Urteil gefällt ist, haben sie auch nur noch selten Kontakt zu ihrem Rechtsanwalt bzw. ihrer Rechtsanwältin. Ärztliche Betreuungspersonen, Seelsorgende etc. werden ihnen in Haft zugewiesen. Sie haben die Wahl, mit ihnen zu sprechen oder dies nicht zu tun. Sie können jedoch nicht zwischen verschiedenen Personen wählen. Außerhalb der Haft gibt es hingegen vielfältige Kommunikationsformen. Zudem besteht die Möglichkeit, sich in der Freizeit mit Menschen zu treffen, zu denen eine Nähe besteht und von denen man sich verstanden fühlt. In Haft ist dies aufgrund der Einschlusszeit und der Personenauswahl, die sich auf die Zellennachbarschaft, den Zellenbereich und ggfs. das Arbeitskollegium beschränkt, nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wirkt eine Beschränkung der Möglichkeiten zu telefonieren noch einschneidender in das ohnehin stark eingeschränkte Sozialleben der Betroffenen.

Inhaftierte Menschen, die sich nach einem Gefängnisaufenthalt früher oder später wieder in die Gesellschaft einfinden sollen, sind auf Bezugspersonen außerhalb des Gefängnisses essenziell angewiesen, sowohl in emotionaler als auch lebenspraktischer Hinsicht. Vor allem Partner oder Partnerin, Kinder,

Geschwister, Eltern und andere Angehörige stellen die wichtigste soziale Ressource für die Resozialisierung dar. Inhaftierte Menschen schöpfen während der Haft durch einen lebendigen Kontakt zu ihren Angehörigen und Freund*innen häufig Motivation, aktiv an einer Perspektive für die Zeit nach der Entlassung zu arbeiten. Tragfähige Beziehungen zu Angehörigen und Freund*innen können nach der Entlassung dazu beitragen, die ersten kritischen Wochen in Freiheit straffrei zu überstehen. Dies gilt insbesondere, wenn dadurch das Unterkunftsproblem (temporär) gelöst werden kann und die Entlassenen Unterstützung bei allen anstehenden Problemen, wie z. B. Behördengängen, erfahren.

Die Erfahrungen unserer Mitgliedseinrichtungen decken sich mit den Erkenntnissen von Fährmann⁷, der die Telefonpraxis in deutschen Gefängnissen untersucht hat, und der neben den bereits genannten Aspekten die folgenden resozialisierungsförderlichen Aspekte des Telefonierens in Haft nennt:

- Psychische Entlastungsfunktion bei Sorgen und Nöten (u. a. Suizidprophylaxe)
- Autonomieerfahrung im ansonsten stark geregelten Gefängnisalltag
- Quelle der Motivation zum Ausstieg aus einer kriminellen Karriere
- Minderung des Rückfallrisikos
- Verbesserung der Ansprechbarkeit für Behandlungen
- Verringerung des Risikos, sich von Angehörigen zu entfremden
- Möglichkeit, Kontakte aufrechtzuerhalten, wenn andere Kontaktmöglichkeiten ausgeschlossen sind (Kontaktpflege zu weit entfernt lebenden Personen)
- Gegengewicht zu subkulturellen Einflüssen im Gefängnis
- Kommunikationsmöglichkeit für schreibungeübte Gefangene/Angehörige (Kinder!)
- Erleichterung des Kontakts auch für die Angehörigen (Gefängnisbesuch kann mit Schamgefühlen verbunden sein)

Schlussbemerkung

Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Resozialisierungsauftrages des Strafvollzuges verändern sich parallel zum gesellschaftlichen Wandel. Kommunikation und Beziehungen durch Telefonate aufrechtzuerhalten, ist in Freiheit eine unverzichtbare, gut eingeübte und selbstverständliche Praxis. Da der Freiheitsentzug die Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen stark limitiert und kanalisiert (unpersönliche, überwachte Besuchsformate; Briefverkehr), droht eine gegenseitige Entfremdung bis hin zum Kontaktabbruch mit all den negativen Folgen für die

⁶ Scheufele, Bertram; Hummel, Gerrit; Rang, Henrik K.; Jost, Arietta; Satinsky, Pia und Carolin Wappler (2019): Der kommunikative Kosmos von Gefangenen. Eine sozialkonstruktivistische Studie zum Strafvollzug in Baden-Württemberg, Baden-Baden.

⁷ Vgl. Fährmann, Jan (2019): Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug. Eine kriminologische, strafvollzugs- und verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Telefonierens, Berlin, insbesondere S. 63-86.

avisierte gelingende soziale Eingliederung. Während sich also der Strafvollzug immer noch schwertut, die Gefangenentelefonie zu liberalisieren, hat sich das elektronische Kommunikationsverhalten in der Gesellschaft bereits fortentwickelt. Zwar wird immer noch telefoniert und es werden Briefe und Postkarten geschrieben, daneben werden soziale Kontakte aber längst im großen Umfang über kurze Chats mit Messengern, Sprachnachrichten, E-Mails und SMS aufrechterhalten. Ein Staat, der Menschen inhaftiert, besitzt eine Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen ihre sozialen Kontakte auch während

der Haft aufrechterhalten können, und ihnen zu ermöglichen, sich nach der Haft wieder in ein gesellschaftliches Umfeld einzugliedern. Die Kontaktpflege und die Erhaltung der Fähigkeit, mit anderen zu kommunizieren, ist hierfür unabdingbar. Dies setzt zwingend die regelmäßige Möglichkeit des Telefonierens voraus.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Heussallee 14, 53113 Bonn
info@bag-s.de

Rückblick

Aktionstage Gefängnis 2021

von Jödis Schüßler



Vom 01. bis 10. November 2021 fanden die vierten Aktionstage Gefängnis statt. Diesmal unter dem Motto »Kontakt | Einsamkeit | Isolation«. Die Aktionstage werden von einem Bündnis organisiert, das sich aus unterschiedlichen Initiativen und Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen zusammensetzt. Ziel des Bündnisses ist es, den Strafvollzug und seine Folgen stärker in die Öffentlichkeit zu bringen. Das Bündnis möchte erreichen, dass straffällige Menschen als Teil der Gesellschaft gesehen und Vorurteile ihnen gegenüber entkräftet werden. Physische und psychische Auswirkungen von Inhaftierung sollen sichtbar gemacht und Unterstützungsangebote aufgezeigt werden. Das Bündnis will zu einer Debatte über die Funktion von Strafe und Gefängnis anregen. In der Auftaktveranstaltung brachte Prof. Dr. Marcus Mund einen wissenschaftlichen Input zum Thema Einsamkeit ein. Daneben gab es einen Austausch zu diesem Thema im Haftkontext.

Betroffene kamen zu Wort und schilderten ihre Situation als Inhaftierte, Haftentlassene oder Angehörige von Inhaftierten. Das war für alle Teilnehmenden erkenntnisreich.

Nach der Auftaktveranstaltung fanden 18 weitere Ereignisse statt. Corona bedingt in einer Hybrid-Version aus Online- und Präsenzveranstaltungen. Die Formate der Veranstaltungen waren sehr unterschiedlich: Es gab Podiumsdiskussionen, Lesungen, Interviews, Impulsveranstaltungen, Videos, ein Kinofilm und Fachgespräche. Die Rückmeldungen zu den Events waren durchweg positiv.

Die Veranstaltenden des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e.V. hoben hervor, dass die Digitalisierung aufgrund von COVID als Stärke gesehen wurde und zu einer Unabhängigkeit gegenüber räumlichen Entfernungen sowie zu einer größeren Reichweite und Durchmischung der Teilnehmenden geführt hat. Der 14-tägige Social-Media-Countdown mit Zitaten von »drinnen« ermöglichte emotionale und persönliche Einblicke in die Gedankenwelt von inhaftierten Menschen.

Die Veranstaltenden des Kulturvereins Wilhelmsdorf e.V. und des Strafvollzugsarchivs erreichten mit ihrem Fachgespräch ein sehr heterogenes Publikum, das nicht per se professionell mit dem Thema befasst war. Unter der Überschrift »Haftalltag und Resozialisierung: Machen Gefängnisse unsere Gesellschaft sicherer?« wurde diskutiert, wie die Situation in deutschen Gefängnissen jenseits der Darstellung in den Massenmedien aussieht. Es wurde große Empörung über die Zustände in deutschen Gefängnissen geäußert. Die Schwäbische Zeitung veröffentlichte dazu einen Zeitungsartikel unter: tinyurl.com/3er2w7bb In der virtuellen Abendveranstaltung von KAGS/DCV und der Katholischen Akademie Freiburg ging es um die Frage »Was

Hänschen nicht lernt, lernt Hans im Knast?«. Schwierige familiäre Bindungserfahrungen können bei Jugendlichen ein Abdriften auf die ‚schiefe Bahn‘ begünstigen. Prof. Dr. Heinz Cornel und Sarah Fehrmann haben das Problem des Umgangs mit straffälligen Jugendlichen von verschiedenen Seiten beleuchtet und zusammen mit dem Publikum diskutiert, welche Alternativen im Strafvollzug denkbar sind.

Ein weiteres Fachgespräch, das von der BAG-S organisiert wurde, trug den Titel »Die Einsamkeit der Kinder inhaftierter Eltern«. Die Beteiligten kamen zu dem Ergebnis, dass die Situation von betroffenen Kindern in Deutschland weiterhin von Ungewissheit und mangelnden Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Bindung gekennzeichnet ist. Die beiden Expertinnen Judith Feige (Deutsches Institut für Menschenrechte) und Hannah Fröhlich (FREIE HILFE BERLIN e.V.) schilderten, dass es zweifellos einige Verbesserungen in der Versorgung gegenüber 2011 gegeben habe. Die größten Schwierigkeiten seien in den regionalen Unterschieden und dem Grundproblem, dass zwischen einem funktionierenden Familienleben und dem geschlossenen Vollzug Welten lägen, zu sehen. Die Verhängung von Frei-

heitsentzug müsse daher auf ein absolutes Minimum reduziert und schon gar nicht im Falle nichteinbringlicher Geldstrafen (z. B. durch Beförderungerschleichung oder Ladendiebstahl) ausgesprochen werden. Das Gespräch wurde transkribiert und aufbereitet. Es ist zu finden unter: tinyurl.com/37nhp9uv

Die Links zu allen Beiträgen der Aktionstage Gefängnis 2021, zu denen es Zeitungsartikel gibt, finden Sie unter: www.aktionstage-gefaengnis.de/pressespiegel
Einige Materialien wurden den Veranstaltungshinweisen hinzugefügt und sind zu finden unter: www.aktionstage-gefaengnis.de/termine-veranstaltungen

Wenn Sie weitere Informationen zum Bündnis oder den Vorbereitungstreffen erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: aktionstage-gefaengnis@web.de

Die Redaktion bedankt sich bei allen Bündnispartner:innen, die an den Aktionstagen Gefängnis 2021 mitgewirkt und sie mit qualitativen Beiträgen gefüttert haben.

Mehr Fortschritt wagen

Der neue Koalitionsvertrag 2021-2025 der drei regierenden Parteien beinhaltet Vorhaben, die auch für die freie Straffälligenhilfe relevant sind.

1. In JVs arbeitende Strafgefangene und Sicherungsverwahrte sollen eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten:

»Wir wollen eine reguläre Mitgliedschaft von in Justizvollzugsanstalten arbeitenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen und werden hierfür den Dialog mit den dafür zuständigen Ländern suchen.« (S. 74)

2. Kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken:

»Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften ein. Dadurch wird die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Das Gesetz evaluieren wir nach vier Jahren auf gesellschaftliche Auswirkungen. Modelle zum Drugchecking und Maßnahmen der Schadensminderung ermöglichen und bauen wir aus. Bei der Alkohol- und Nikotinprävention setzen wir auf verstärkte Aufklärung mit besonderem Fokus auf Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen. Wir verschärfen die Regelungen für

Marketing und Sponsoring bei Alkohol, Nikotin und Cannabis. Wir messen Regelungen immer wieder an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und richten daran Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aus.« (S. 87)

3. Modernisierung des Strafrechts und Überprüfung des Sanktionensystems:

»Das Strafrecht ist immer nur Ultima Ratio. Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis. Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsaufgaben überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.« (S. 106)

Den ausführlichen Koalitionsvertrag »Mehr Fortschritt wagen« 2021 - 2025 können Sie hier einsehen: www.spd.de/koalitionsvertrag2021/

Bericht von der Jahrestagung Children of Prisoners (COPE)

»Time to Act, How to Act?!«

von Jördis Schübler

Die Organisation »Children of Prisoners« (COPE) wurde im Jahr 2000 als paneuropäisches Netzwerk gegründet, das mit und zu Gunsten von Kindern inhaftierter Eltern arbeitet. COPE regt innovative Perspektiven und Praxis an, damit die Rechte von betroffenen Kindern umfassend beachtet und respektiert werden. Die Mitglieder von COPE sind Nichtregierungsorganisationen, Einzelpersonen und andere Stakeholder aus Europa und darüber hinaus. Die Organisation hat ihren Hauptsitz in Paris.

Am 12. November 2021 fand die jährliche COPE-Konferenz in Leiden (NL) statt. Unter der Überschrift »Time to Act, How to Act?!« wurden unterschiedliche Vorträge aus Wissenschaft und Praxis gehalten. Die Beiträge sollten verdeutlichen, wie es ist, als Kind von einem inhaftierten Elternteil betroffen zu sein. Die Konferenz fand in hybrider Form statt: Neben den 94 Teilnehmenden vor Ort schalteten sich 131 Personen online zur Konferenz.

Gastgeber der Konferenz war Exodus Nederland, ein Verein, der dazu beiträgt, die Wiedereingliederungschancen (ehemaliger) Gefangener in die Gesellschaft zu erhöhen. Etwa 300 Fachleute und ca. 1.700 Ehrenamtliche arbeiten bei Exodus. Neben betreutem Wohnen bietet Exodus auch ambulante Unterstützung und kümmert sich um Angehörige und Kinder von (ehemaligen) Inhaftierten.

Der Direktor von Exodus Jan van Gils und die ehemalige COPE-Präsidentin Ria Wolleswinkel eröffneten die Konferenz. Im Folgenden werden die Beiträge zusammengefasst wiedergegeben.

Familienansatz im Gefängnis Veenhuizen: Dr. Monique Schippers und Marie-Anne de Groot stellten den »Paternity Wing« des Gefängnisses Veenhuizen vor. Ein Film zeigte einen Raum mit bunten Wänden und Schmetterlingen, in dem inhaftierte Eltern ihre Kinder zweieinhalb Stunden in der Woche sehen können. Der »Paternity Wing« ist ein gesonderter Trakt, in den inhaftierte Männer einziehen dürfen, sofern die Sicherheitsvoraussetzungen gewährleistet sind. Nach der Ankunft im Gefängnis wird mittels Fragebogen erhoben, welche Bindung zum Kind bzw. den Kindern besteht. Die Mitarbeitenden der Einrichtung motivieren die Inhaftierten, die Beziehung zu ihren Kindern zu pflegen oder aufzubauen.

In den Niederlanden sind ca. 25.000 Kinder von inhaftierten Eltern betroffen. Oft würden die Kinder im Alltag sagen, dass ihr

Agenda COPE November 12 th , 2021 Time to Act, How to Act?!	
Cross-sectoral work for children with an imprisoned parent	
09:00 - 09:30	Doors open
09:30 - 09:50	Conference opening Chairman Frank de Mosch Journalist and presenter, Ria Wolleswinkel Director of Studies at the Faculty of Law of Maastricht University (jurid retirement) and Jan van Gils Managing director Exodus Netherlands
09:50 - 10:25	Family approach in Veenhuizen prison Presentation by Mr. Drs. Monique Schippers Director 'Gevangenenwonen en Verreclingenbewaring' and Marie-Anne de Groot Prison director Veenhuizen
10:25 - 10:50	Fatherhood within the criminal law chain Interview with Dr. Sjoerd Reijer and researcher at London University at the Institute of Criminal Law and Criminology
10:50 - 11:25	Musical break Piano performance by Terry Akins
11:25 - 12:00	Hope House Summer Camp and Autumn Camp Presentation by Dr. William R. Ruff Professor Emeritus of Adult and Adolescent Literacy at Virginia Commonwealth University (USA) and Mariëtte van Zaam National project manager Exodus
12:00 - 12:25	Fathers in prison and their children: a study of the child-father relationship Dr. Angela Verhagen-Braepennin Professor and researcher at ANNO academy and connected to Expertisecentrum K I N D
12:25 - 13:00	Cross sectoral support and the golden thread of dignity Presentation by Wjga Gabriela Szupka Deputy ombudsman for Children, Croatia and Evolina Starik Protopop, child and youth psychotherapist (31 specialisation training)
13:00 - 14:15	Lunch
14:15 - 15:15	Round table discussions Opening by Chairman Frank de Mosch Dutch journalist and presenter
15:15 - 17:00	Conclusion of round table discussions by Youth Ambassadors Interview with the Youth Ambassadors

www.exodus.nl | +31 (0)71 516 19 50 | info@exodus.nl

Vater tot sei, als zugeben, dass er im Gefängnis sitzt, denn diese Situation sei sehr schambesetzt. Im Väter-Trakt lernen Männer, sich mit ihrer Vaterrolle zu identifizieren und auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, sich von ihrer »Macho-Rolle« zu lösen und sich für Sensibilität zu öffnen. Die Wiederherstellung der Bindung zwischen Vätern und ihren Kindern wird als protektiver Faktor gesehen. Trotz allen Komforts im Kreativraum, der ein Gefühl von Zuhause, Sicherheit und Respekt vermittelt, fühlen sich die Väter dort oft beobachtet und unter Druck.

Vaterschaft in der Strafrechtskette: In einem Interview erläuterte Dr. Joni Reef von der Universität Leiden ihre Ergebnisse. Ihr Forschungsinteresse liegt insbesondere bei Eltern und Kindern im Strafjustizsystem. Dr. Reefs Forschung ist im Programm «Criminal Justice: Legitimacy, Accountability and Effectivity» integriert. Sie sagt, dass inhaftierte Männer (in Bezug auf die Bindung zu ihren Kindern) eine unsichtbare Gruppe im Gefängnis sind. Ein sehr guter Motivator zur Veränderung sei, dass Väter nicht wollten, dass ihre Kinder auch kriminell werden. Mit ihren Forschungen möchte Dr. Reef dazu beitragen, dass Kinder auf allen Stufen in der Strafrechtskette berücksichtigt werden, damit es z. B. nicht mehr passiert, dass Kinder dabei sind, wenn ein Elternteil mitten in der Nacht festgenommen wird.

Hope House Summer Camp and Autumn Camp: Marieke van Zwam und Dr. William R. Muth stellten ein Programm vor, das Kindern die Möglichkeit eröffnet, sich mit ihren inhaftierten Elternteilen außerhalb der Gefängnismauern zu treffen. Nachdem van Zwam 2017 an einem Hope Camp in Washington D.C. teilgenommen hatte, nahm sie diese Idee zum Vorbild und gründete in den Niederlanden das »Herfstkamp«. Sie verdeutlichte die Unterschiede: In den USA sind Kinder daran gewöhnt, in Camps zu fahren. Mitarbeitende werden dort bezahlt, um das Camp zu organisieren. In den Niederlanden arbeiten die Helfer:innen ehrenamtlich und werden von der Organisation »Forgotten Children« extra für das Camp ausgebildet. Um die Väter auf das Camp vorzubereiten, absolvieren diese vorab ein Programm.

Väter im Gefängnis und ihre Kinder: Dr. Angela Verhagen-Braspenninx präsentierte ihre Doktorarbeit über inhaftierte Väter und ihre Kinder. Zur Erforschung des Themas suchte sie nach den Gründen, warum Väter in Gefängnissen landeten und den Kontakt zu ihren Kindern verloren. Sie schaute sich die Risikofaktoren an, aber auch die zurückgelassenen Mütter, die eine sekundäre Inhaftierung erfuhren. Anschließend untersuchte Verhagen-Braspenninx die Vater-Kind-Kontakte. Sie betrachtete die Beziehungen als ein psychologisch-dynamisches Konstrukt, wobei die Restaurierung der Beziehung ein Schutzfaktor sein könne. Verhagen-Braspenninx bezog sich auf den ökosystemischen Ansatz von Urie Bronfenbrenner. Informationen zur Promotionsarbeit erhalten Sie hier: <https://sway.office.com/3FEA7yldlLnBmaZ?ref=email>

Bereichsübergreifende Arbeit und die Würde der Kinder: Maja Supljika und Ewelina Startek führten einen Film vor, der zeigte, wie Eltern festgenommen und zur Inhaftierung abgeholt wurden. Die Kinder blieben allein zu Hause. In diesem Zusammenhang machten die Referentinnen darauf aufmerksam, dass es »kindersensible Verhaftungen« geben müsse und

welche Rolle das Justizsystem dabei spiele. Um die Würde des Kindes zu achten, sei es wichtig, dass alle beteiligten Institutionen miteinander agieren: Polizei, Justiz, Strafsystem, Sozialhilfe, Gesundheitssystem, Kindergärten, Schulen (und alternative Betreuungsformen), Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftler. Auch Öffentlichkeit und Medien spielen eine große Rolle, weil sie auf Themen aufmerksam machen können. Die Rednerinnen sagten, dass man als Kind von außen selten Mitgefühl bekäme, wenn ein Elternteil im Gefängnis säße. Für Kinder dürfe es nicht normal sein, ihre Eltern in Handschellen zu sehen. Dafür setzen sie sich mit ihrer Arbeit ein und motivieren Institutionen, gemeinsame und kindgerechte Lösungen zu finden.

Die Quintessenz des Round Table

Um tiefer in die Themen einzusteigen, wurden am Nachmittag mehrere »runde Tische« mit unterschiedlichen Fragestellungen durchgeführt. An unserem Tisch ging es um Michael, der aus dem Gefängnis entlassen werden sollte und keine Unterkunft in Aussicht hatte. Seine ehemalige Partnerin Sabine, auch Mutter seiner zwei Kinder, sah sich in der Verantwortung ihn aufzunehmen, war jedoch voller Zweifel und Ängste. Es handelte sich dabei um einen fiktiven Fall und doch eine nachvollziehbare, alltägliche Situation. Die Teilnehmerinnen des Gesprächstisches beleuchteten die Ausgangslage aus ihrer jeweiligen beruflichen Perspektive heraus und überlegten, welche Rolle sie in dem Fall haben könnten. Die Erwachsenen des Falls standen im Fokus, es wurden Vorschläge zu ihrer Unterstützung aus Sicht der Justiz und Sozialarbeit vorgenommen. Während der Diskussion fiel den Teilnehmerinnen auf, dass es einfacher und gewohnheitsmäßig ist, auf die Erwachsenen einzugehen. Die Kinder wurden beinahe übersehen, Entscheidungen über ihren Kopf hinweg diskutiert. Mit dem Blick auf die Bedürfnisse der Kinder sprudelten die Ideen. Es wurde deutlich, dass eine Kooperation zwischen Justiz und Sozialsystem – drinnen und draußen – ohne Alternative ist. Erst durch eine Zusammenarbeit der Akteure werden die Belange der Kinder wirklich ernstgenommen und die Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten abgestimmt, so dass sie schließlich in einem gemeinsamen Plan münden. Vielleicht sollte man ähnlich gelagerte Fälle öfters aus dem Blickwinkel der Kinder betrachten und auf diese Weise nach Lösungen suchen.

Der Round Table endete damit, dass die unterschiedlichen Rollen der Justiz und Sozialarbeit, Nachbarschaft und elterlichen Verantwortung diskutiert wurden. Zudem wurde über eine Öffnung der Gefängnisse nachgedacht, um die Gesellschaft über die Programme dort zu informieren und den Blick auf Gefangene zu verändern. Die Quintessenz der Diskussion war, dass es dringend notwendig ist, dass Institutionen miteinander ko-



operieren. Viele Institutionen haben die Kinder von inhaftierten Menschen noch gar nicht im Blick. Deshalb ist es so wichtig, das Thema zu beleuchten, zu informieren und zur Vernetzung anzuregen.

Das Frauengefängnis Nieuwersluis

Am 13. November 2021 fuhren die Teilnehmenden der Konferenz in einem Bus zum Frauengefängnis in Nieuwersluis. Dort wurden wir von Francesca Salamone, der Direktorin der Einrichtung, begrüßt.

Das imposante Gebäude wurde 1877 gebaut und erfüllte unterschiedliche Funktionen: Die ehemalige Schule für Kinder von Soldaten war später ein Militärgefängnis und ist seit 2001 ein Gefängnis für Frauen, die auf ihre Haftstrafe warten oder bereits verurteilt wurden. 226 Gefangene können in Nieuwersluis untergebracht werden. Das Gefängnis besteht aus vier Abteilungen und einem Konferenz-Zentrum, in dem Frauen arbeiten

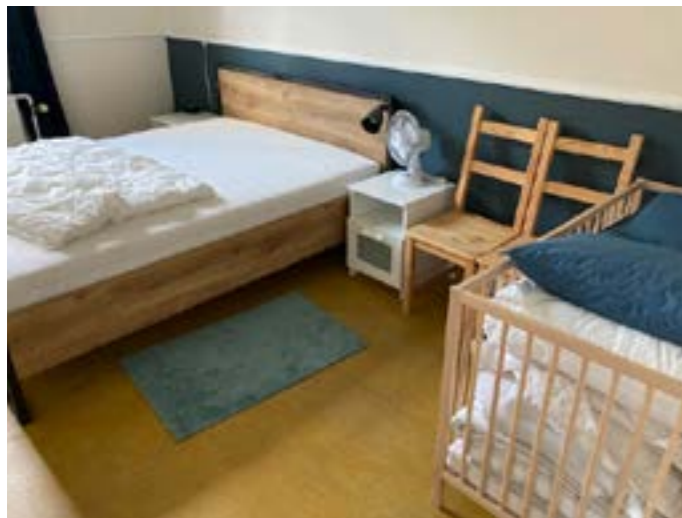


und Grundlagen aus dem Gastgewerbe wie das Servieren und die Zubereitung von Speisen erlernen.

In 30 separaten Hafträumen gibt es einen offenen Vollzug. Hier werden Frauen untergebracht, die noch maximal ein Jahr bis zur Entlassung haben und einer Arbeit oder Ausbildung außerhalb des Gefängnisses nachgehen. Hauptziel sei, so Salamone, dass die Inhaftierten eine Arbeit nach der Verbüßung ihrer Strafe haben. Die Frauen können außerhalb der Gefängnismauern auch Freizeitaktivitäten ausüben. Die Unterbringung in diesem Trakt ist an Bedingungen, wie gutes Verhalten und die Mitarbeit an den Reintegrationszielen, geknüpft.

In vier Mutter-Kind-Hafträumen können schwangere Frauen und Mütter mit ihren Babys leben. Zwischen drei und sechs Monaten können die Babys bei ihrer Mutter bleiben, je nachdem wann die Mutter entlassen wird. Für längere Aufenthalte werden die Inhaftierten mit ihrem Baby in ein anderes Frauengefängnis transferiert, das mehr Platz sowie eine Tagesbetreuung bietet.





Auf dem Gelände des Frauengefängnisses in Nieuwersluis befindet sich auch ein Familienhaus. Darin können Frauen auf Antrag mit ihren Partnern und Kindern gemeinsam das Wochenende verbringen. Alles in dem Haus erinnert an ein gut eingerichtetes Ferienhaus: Es gibt jeweils ein Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie eine Küche und zwei Bäder. Das Haus ist mit modernen Möbeln ausgestattet. Im Wohnzimmer befindet sich eine Spielecke. Zum Haus gehört ein Garten mit einem Spielplatz.

Beim Besuch des Frauengefängnisses konnten die Konferenzteilnehmenden nachvollziehen, wie wichtig die Kontaktpflege zur Familie, die Ausübung einer Arbeit und Integrationsprozesse sind, damit die Frauen motiviert sind, künftig ein Leben ohne Straftaten und mit Blick auf ihre familiären Beziehungen zu meistern.

Fazit: Die Konferenz bot viel fachlichen Input und regte zum Nachdenken über die eigene Rolle an. COPE trägt zu einem Verständnis bei, dass jede Situation anders ist und entsprechend dem Wohl des Kindes individuell angepasst werden muss. Kinder haben ein Recht zu erfahren, dass ihre Eltern inhaftiert sind. Laut Kinderrechtskonvention Artikel 9 Absatz 3 haben sie genauso ein Recht darauf, eine regelmäßige Beziehung und den direkten Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten. Ihre Rechte sind unabhängig von der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Herkunft ihrer Familie. In diesem Sinne hat sich COPE zur Aufgabe gemacht, die soziale, politische und rechtliche Inklusion von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil zu schützen und gleichzeitig den Austausch von Wissen zu fördern, um bewährte Praxis zu verbessern und zu einem Verständnis über die psychologische, emotionale und soziale Entwicklung der betroffenen Kinder beizutragen.

»To cope« bedeutet im Deutschen, mit etwas zurechtzukommen oder etwas zu bewältigen. Kinder mit inhaftierten Eltern tragen einen schweren Rucksack, weil es in ihren Familien oft schon vor der Inhaftierung multiple Probleme gab. Spätestens mit der Inhaftierung kommt eine gesellschaftliche Stigmatisierung dazu. Jeder Mensch ist hier in der Verantwortung, die eigene Rolle zu hinterfragen: Als Gesellschaftsmitglied im Umgang mit den betroffenen Kindern und Familien, aber auch als Expert:innen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet.

Etwa 2,1 Millionen Kinder sind in Europa von einem inhaftierten Elternteil betroffen, ca. 800.000 in der Europäischen Union. Trotzdem wissen die meisten Menschen nicht von den vielen Schicksalen der betroffenen Kinder, die Stigmatisierungen und Gewalt ertragen müssen und oft in Armut leben. Kinder haben sich ihr Schicksal nicht ausgesucht. Umso wichtiger ist es, dass es Menschen gibt, die ihre Sorgen ernstnehmen, ihnen ein Gehör geben und mit ihnen zusammen Lösungen finden.

Ein großes Dankeschön an alle Mitwirkenden der Konferenz.

Wir danken dem Frauengefängnis Nieuwersluis für die Zurverfügungstellung der in diesem Artikel abgedruckten Fotos.

*Jördis Schüßler
Dipl.-Pädagogin und Kriminologin (M.A.)
Fachkraft für Kriminalprävention
Referentin in der
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
schuessler@bag-s.de*

Bericht der Caritas zur Fachwoche Straffälligenhilfe von KAGS und EBET »Gefangen – bis der Tod uns scheidet«

von Alexandra Weingart

Die Fachwoche Straffälligenhilfe 2021 hat sich unter dem Motto »Gefangen – bis der Tod uns scheidet« mit dem Thema Alter, Pflege und Sterben in Haft beschäftigt. Aufgrund der pandemischen Situation wurde sie kurzfristig von einer Präsenzveranstaltung, die in Erfurt im Augustiner Kloster stattfinden sollte, zu einer Digitalveranstaltung umgeplant. Auch wenn im Vorfeld sehr viele Teilnehmende signalisiert hatten, dass sie sich nach der langen Zeit pandemiebedingter Onlineveranstaltungen auf einen persönlichen Austausch freuen, sind über 100 Interessierte zu der Fachwoche in den virtuellen Raum gekommen.

Vom 29.11.2021 bis 01.12.2021 nahmen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Straffälligenhilfe der Caritas, Diakonie und anderer Träger sowie der Justiz und Wissenschaft teil.

Die Teilnehmenden konnten sich in Vorträgen, Diskussionen und Breakout-Sessions mit verschiedenen Aspekten des Themas auseinandersetzen. Prof. Dr. Michelle Becka, Universität Würzburg, hat mit ihrem Vortrag »(Selbst-)Bestimmt am Lebensende? Altern und Sterben in Haft« die Fachwoche aus sozial-ethischer Perspektive eröffnet. Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, hat die Fachwoche mit dem Vortrag zum Thema »Würdevolles Altern in Verletzlichkeit und Reife – (auch) eine Frage der Haft?!« abgeschlossen.

In den intensiven Tagen dazwischen haben sich die Teilnehmenden mit den Fakten über die Gesundheit älterer Inhaftierter und den Auswirkungen auf den Haftalltag auseinandergesetzt: Dr. Marc Lehmann lieferte als Leiter der Medizin im Berliner Justizvollzug und Ärztlicher Direktor des Justizvollzugskrankenhauses der Justizvollzugsanstalt Plötzensee die Datengrundlage und interne Einblicke zum Thema. Dr. Liane Meyer, Dipl. Gerontologin und Dipl. Pflegepädagogin, Lehrbeauftragte an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, stellte Erkenntnisse aus ihrer Studie zur gesundheitlichen Situation älterer Inhaftierter vor. Die Gerontologin Dr. rer. nat. Sandra Verhülsdonk von der Gerontopsychiatrischen Institutsambulanz, Universitätsklinikum Düsseldorf, veranschaulichte eindrücklich Störungen kognitiver Leistungsfähigkeit älterer Inhaftierter und die Folgen in Haft.

Die Tagung mit ihren Beiträgen aus unterschiedlichen Perspektiven und unterschiedlichen Regionen Deutschlands führte in

erschreckender Deutlichkeit vor Augen, in welchem Maße die Inhaftierten vorgealtert sind: Deutlich früher als bei der Durchschnittsbevölkerung treten hier altersbedingte Leiden auf. Hinzu kommt eine hohe Komorbidität – also eine Vielzahl unterschiedlicher Erkrankungen bei einer Person. Der Justizvollzug ist auf diese Gruppe nicht eingestellt. Das führt zu großem Leid. Wenn sich der lebensältere Inhaftierte zum Beispiel aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr zum Hofgang traut. Vielleicht schafft er es nicht, eine Stunde ohne Toilettengang auszukommen oder er fürchtet den Spott der jüngeren Mitinhaftierten. Wenn die Gesundheit eines inhaftierten Menschen sich so stark verschlechtert, dass pflegerische Unterstützungsangebote notwendig werden, die es nicht in der normalen Haft gibt, wird die Situation kritisch. Dies erleben dann auch die Bediensteten der Haftanstalten als belastend. Beispielhaft sei nur genannt, dass in Haft keine Inkontinenzlagen ausgegeben werden und keine adäquate Versorgung von demenziell erkrankten Menschen erfolgt.

Da sich seit den 1990er-Jahren die Anzahl der über 60-Jährigen in Justizvollzugsanstalten nahezu vervierfacht hat, muss das System reagieren. Welche Angebote die Justiz machen könnte, zeigte der Vortrag von Prof. Dr. Christian Ghanem, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, in seinem Beitrag »Psychosoziale Unterstützung für lebensältere Gefangene – deutsche und internationale Angebotslandschaft«. Bei einem digitalen Gallery Walk wurden Beispiele guter Praxis in- und außerhalb der Haft vorgestellt. Sabine Oswald aus Stuttgart präsentierte das Projekt Chance des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg. Über das Projekt Drehscheibe Alter berichtete Frank Wilde, Humanistischer Verband Berlin. Matthias Neuper stellte das Wohnprojekt Älterer Haftentlassener, Stiftung »Herberge zur Heimat«, aus Detmold vor. Der Bereichsleiter Oliver Komm-Schwake gab Einblicke in die Seniorenabteilung der JVA Senne.

In ihrem Vortrag »Das Gefängnis – (k)ein Ort zum Sterben?« stellte Prof. Anke Neuber von der Hochschule Hannover – im Lichte ihrer Forschungen zum Sterben in Haft – die Frage, unter welchen Bedingungen ein Sterben in oder nach einer langjährigen Haft in Würde möglich ist. Mit dem Vortrag »Resozialisierung von Langzeitinhaftierten« gab Holger Reiss, Schwarzes Kreuz, Projekt Brückenbau Christliche Straffälligenhilfe e.V.,

einen praktischen Einblick in die Lebenswirklichkeit der Betroffenen. Nach der fesselnden Lesung »Was alles in einem Menschen sein kann« mit dem Schriftsteller und Schauspieler Steffen Schroeder wurde die Vorsitzende und langjährige Mitgestalterin der Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Straffälligenhilfe, Lydia Halbhuber-Gassner, in den Ruhestand verabschiedet. Seit 01.12.2021 hat Wolfgang Krell, SKM Augsburg, den Staffelstab im Vorsitz übernommen. Die Fachwoche zeigte, welcher große und dringende Handlungsbedarf im Bereich le-

bensälterer Inhaftierter besteht. Die hohe Teilnehmerszahl lässt hoffen, dass die Fachwoche einen starken Impuls gegeben hat, dem Thema mehr Aufmerksamkeit zu schenken, sie zur Vernetzung wichtiger Akteur_innen beitragen konnte und den einen oder anderen Denkprozess angestoßen hat.

Save-the-Date: Die Fachwoche 2022, die vom 28.11. bis 30.11.2022 in Bielefeld stattfindet, wird sich mit dem Thema Übergangsmanagement beschäftigen.

Bericht zur Online-Fachtagung »Eltern in Haft: Bindung, Beziehung und Kontakt zu den Kindern« des Paritätischen am 25. November 2021

Kontakt ist mehr als ein gelegentliches »Hallo«

von Angelika Bemb

Wenn Mama oder Papa inhaftiert werden, ändert sich für Kinder ihre gesamte Lebenssituation. Die Inhaftierung und der folgende Kontaktabbruch treffen die Kinder oft unvorbereitet. Die Kinder sind emotional überfordert und gestresst, sie fühlen sich allein gelassen, haben Angst, sind traurig oder wütend. In dieser krisenhaften Lebenssituation helfen eine räumlich nahe Unterbringung des inhaftierten Elternteils, bedarfsgerechte Besuchszeiten und eine kindgerechte Besuchsumgebung, um den Kontakt zur inhaftierten Mutter oder dem inhaftierten Vater zu halten und unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzugs zu gestalten. Der Paritätische Gesamtverband setzt sich seit Jahren für die Belange von Kindern und inhaftierten Eltern ein und richtete in der Fachtagung »Eltern in Haft: Bindung, Beziehung und Kontakt zu den Kindern« den Fokus auf die Bedeutung des Kontakts in der Eltern-Kind-Beziehung und für die kindliche Entwicklung. Dr. Anne Katrin Künster (Diplom-Psychologin, Leiterin Institut Kindheit und Entwicklung) gab einen spannenden wissenschaftlichen Einblick in das Thema Kontakt und Bindung und machte deutlich, dass für Kinder Kontakt und Bindung zu Bezugspersonen die »sichere Basis« zur Erkundung ihrer Welt und der »sichere Hafen« bei Belastungen ist. Je nach Alter und Entwicklungsphase der Kinder müsse der Kontakt vorbereitet, beobachtet und bewusst gestaltet werden. Die Inhaftierung eines Elternteils sollte innerhalb der Familie offen kommuniziert werden, um einen schützenden und unbelasteten Umgang im sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Frank Grotjohann (Leiter Justizvollzugsanstalt Bützow) lenkte den Blick auf die Herausforderungen im Justizvollzugsalltag. Aus Perspektive des Strafvollzugs seien bedarfsgerechte Angebotsstrukturen erforderlich, die mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden müssen, sodass diese Angebote zu einem Standard werden. Dabei könne die Justizvollzugsanstalt als Institution kein vertrauensvoller Ansprechpartner für die betroffenen Familien sein, sondern lediglich versuchen, einen neutralen Rahmen zu bieten. In diesem Rahmen müssten freie Träger gefunden werden, die unter den restriktiven Bedingungen in einer Justizvollzugsanstalt Unterstützungsangebote leisten wollen und können.

Die anspruchsvolle Perspektive der Jugendhilfe nahm Jutta Möllers (Landesjugendamt, Landschaftsverband Westfalen-Lippe) ein und machte deutlich, dass Regelangebote der Jugendhilfe entsprechend der besonderen Zielgruppe der Kinder inhaftierter Eltern angepasst und weiterentwickelt werden müssten. Daneben sei aber auch die Entwicklung und Umsetzung von speziellen Konzepten notwendig. Eine große Herausforderung sah Jutta Möllers in der Zusammenarbeit von Jugendamt und Justizvollzugsanstalt aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen vor Ort.

Für die Freie Straffälligenhilfe machte Aylin Seufferling (Treffpunkt e.V., Nürnberg) deutlich, welche Hürden die freie Straffälligenhilfe nehmen müsse, um mit den betroffenen Familien überhaupt in Kontakt zu kommen. Nur durch unterschiedliche Angebote und konzeptionelle Ansätze könnten freie Träger

beim Erhalt und Aufbau von Kontakt und Beziehung zwischen inhaftierten Eltern und Kindern unterstützen.

Die Teilnehmenden nutzten die Gelegenheit, ihre praktischen Erfahrungen und Fragen noch einmal in kleinen Arbeitsgruppen zu diskutieren. In diesem Rahmen konnten Wissenschaft

und Praxis sowie Anspruch und Realität in der Arbeit mit inhaftierten Eltern und deren Kindern abgeglichen werden. Es ist viel zu tun, um im Justizvollzug, bei den Angeboten der Jugendämter und den Angeboten der freien Straffälligenhilfe nachhaltig etwas zu verändern sowie entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zu erhalten.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V.

zum Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege setzt sich die AWO auch gegenüber der neuen Bundesregierung und dem 20. Bundestag dafür ein, dass sich die Menschen stets auf einen starken Sozialstaat und hochwertige soziale Dienstleistungen verlassen können. Wir stehen bereit, um die großen Herausforderungen und Transformationsprozesse unserer Zeit mit unserer politischen und sozialen Arbeit zu begleiten.

Fortschritt muss in der Breite der Gesellschaft ankommen. Entsprechend müssen sich die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Vorhaben auch daran messen lassen, ob sie ökonomische Ungleichheiten und Armutslagen wirksam abbauen und den sozialen Zusammenhalt stärken. Die AWO hat sich daher unter dem Motto »Deutschland, du kannst das!« mit ihren Positionen in die politische Diskussion rund um die Bundestagswahl eingebracht und für einen gesamtgesellschaftlichen Aufbruch geworben. Wir stellen fest, dass viele wichtige sozial- und ge-

sellschaftspolitische Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP aufgegriffen werden. Bei allen Vorhaben kommt es jetzt entscheidend auf die Umsetzung an, bei der sich die AWO in den kommenden vier Jahren mit ihrer Expertise einbringen wird. Bei der Ausgestaltung zentral ist dabei die Frage, mit welchen finanziellen Mitteln die Vorhaben unterlegt werden. Diesbezüglich bleibt der Koalitionsvertrag im Unklaren. Zur Deckung hoher Ausgaben und Investitionen werden weder Steuererhöhungen oder neue Schulden in Aussicht gestellt. Eine verlässliche Finanzierung ist jedoch unerlässlich, um die soziale Infrastruktur mit und nach Corona nachhaltig zu sichern, sich drängender Aufgaben anzunehmen und wichtige Reformen nicht halbherzig anzugehen. In der umfassenden Stellungnahme nimmt die AWO zu den für sie relevanten Abschnitten des Koalitionsvertrags im Detail und weitestgehend in chronologischer Reihenfolge Stellung. Sie können Sie hier downloaden: www.awo.org/stellungnahme-der-awo-zum-koalitionsvertrag

Podcast: 21. Zwischenruf – Erich Marks im Gespräch mit Jörg Jesse

Im 21. Zwischenruf des Deutschen Präventionstages führte Erich Marks ein Interview mit Jörg Jesse, der ab 2003 als Ministerialdirigent im Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Strafvollzug und die Bewährungshilfe verantwortlich war und Mitglied zahlreicher einschlägiger Gremien und Ausschüsse des Europarates in Straßburg ist. In dem Podcast ging es um die

Herausforderungen in der Präventionsarbeit mit Kindern von Inhaftierten.

Sie finden den Podcast unter: <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/archive-of-presentations/id/5242?xdirektid=4128#Film>

Kinder von Inhaftierten - eine Herausforderung für die Jugendhilfe

von Jutta Möllers



Bild von Mandy Fontana auf Pixabay

Kinder brauchen beständige und tragfähige Beziehungen mit zuverlässigen und gut einschätzbaren Menschen, um sich gesund zu entwickeln. Welche Relevanz der Kontakt in der Eltern-Kind-Beziehung hat, verdeutlichte Dr. Anne Küster in ihrem Vortrag.

Dieser Artikel wurde aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe verfasst. Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen. In Kreisen der Justiz auf europäischer sowie auf Bundes- und Länderebene werden die Lebenswirklichkeiten und Unterstützungsbedarfe von Kindern Inhaftierter seit längerem thematisiert und Anstrengungen unternommen, ihre Situation zu verbessern – sehr viel früher als in der Kinder- und Jugendhilfe.

Kinder Inhaftierter befinden sich in einer stark belasteten Aufwachsens- und Lebenssituation und teilen dieses Schicksal u. a. mit Kindern psychisch erkrankter Eltern sowie mit Kindern, die häusliche Gewalt erleben oder mit Kindern in (hochstrittigen) Trennungs- und Scheidungssituationen.

Die Folgen der Inhaftierung eines Elternteils sind für die Kinder gravierend. Sie können auf vielfältige Weise in ihrer emotiona-

len, kognitiven und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden. Häufig wachsen sie in einem Geheimniskontext auf, weil die familiäre Krise nach außen verborgen wird. Wird die Inhaftierung bekannt, erleben sie oftmals Stigmatisierung und Ausgrenzung, was wiederum Enttäuschung, Rückzug und psychische Beschwerden nach sich ziehen kann. Durch Anfeindungen in der Nachbarschaft und durch andere Kinder werden die Kinder von Inhaftierten mit ihren Familien isoliert. Sie erleben emotionalen Stress und Wechselbäder der Gefühle wie Wut, Trauer, Einsamkeit, Hilflosigkeit, Unsicherheit, Ohnmacht und Angst. Sie können psychosomatische Beschwerden (z. B. Bauchweh, Kopfschmerzen) entwickeln. Internalisierende (Depression, Ängste) und externalisierende Verhaltensstörungen (Aggressivität, Aufmerksamkeitsstörung) können auftreten, wobei besonders internalisierende Auffälligkeiten ein Entwicklungsrisiko darstellen, weil diese Kinder leichter »übersehen« werden, da sie z. B. im Kita- oder Schulalltag nicht »störend« sind. Zu beobachten sind bei den Kindern von Inhaftierten auch Parentifizierungseffekte, d. h. sie übernehmen früh Rollen und Verantwortungsbereiche von Erwachsenen. Oft wollen sie den verbliebenen Elternteil nicht zusätzlich belasten. Das kann auch positive Effekte haben, weil dies bei einigen Kindern frühe Selbstwirksamkeit, Selbst-

vertrauen und Reife bewirken kann und sie Kompetenzen im Umgang mit Krisen erwerben. Es sind auch resiliente Kinder anzutreffen.

»Wie oft Kinder ihren inhaftierten Elternteil sehen können, hängt davon ab, in welchem Bundesland dieser inhaftiert ist« (DIMR 2021)

Kinder von inhaftierten Eltern sind einer strukturellen Gefährdung ihres Kindeswohls ausgesetzt, wenn es nicht gelingt, über Kooperation und Vernetzung der unterschiedlichen Systeme (JVA, Jugendhilfe, freie Träger etc.) auf allen Ebenen gute Rahmenbedingungen für ihr Aufwachsen zu schaffen. Das beinhaltet die Ermöglichung qualitativvoller, kindeswohldienlicher Kontakte zu ihrem inhaftierten Elternteil. Ein regelmäßiger und stabiler Kontakt gilt in der Fachliteratur als unentbehrlich für das kindliche Wohlbefinden, eine gesunde Entwicklung und den Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung. Kinder haben ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen gem. Art. 9 der UN-KRK. (s. Feige 2019, S. 9)

Welche Hilfe- und Unterstützungsbedarfe haben die Kinder und ihre Familien in dieser belastenden Lebenssituation?

Diese Frage zielt auch auf die Kinder- und Jugendhilfe, in der das Thema »Kinder von Inhaftierten« bislang zu wenig im Blick war. Welche Leistungen kann die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, inhaftierte Elternteile, den nicht-inhaftierten Elternteil und die gesamte Familie anbieten? An welchen Verbindungsstellen zu anderen Systemen gilt es Hürden, Zugangs- und Zuständigkeitschwierigkeiten zu überwinden? Wie kann die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe mit dem Strafvollzug gestaltet werden? Welchen Beitrag kann die Kinder- und Jugendhilfe leisten, um die Interessen der Kinder Inhaftierter in den Mittelpunkt zu stellen und nicht sicherheitspolitische Aspekte überwiegen zu lassen?

Je nach Ausgangssituation und Konstellation können ganz unterschiedliche einzelne oder kumulierte Bedarfe entstehen, u. a.:

- Unmittelbare Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder nach Inhaftierung eines Elternteils
- Finanzielle Hilfen bzw. deren Beantragung, ggf. Weitervermittlung oder Begleitung zur Schuldnerberatung
- Abwendung von drohender Wohnungslosigkeit
- Unterstützung in Erziehungsfragen
- Hilfen bei der Krisen- und Konfliktbewältigung
- Umgangsbegleitung bei Besuchen in der JVA
- Umgang mit Schulen und KiTa etc.
- Hilfen für die betroffenen Kinder (s. Holthusen/Struck 2020, S. 33 ff.)

Viele Leistungen nach dem SGB VIII sind möglich, müssen aber auf die Familiensituation Inhaftierter und deren Kinder übersetzt werden, u. a.:

- Der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII
- Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie mit Familienbildung und Familienerholung (§ 16). So kann z. B. ein Väter-/Müttergruppenangebot in der JVA ein Türöffner für weitere konkrete Unterstützungsangebote sein.
- Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- Das Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18, Abs. 3 SGB VIII), z. B. in Form des begleiteten Umgangs und
- die vielfältigen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff.) sowie
- in besonderen Fällen die weiteren Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach
 - § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
 - § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (neue Fassung: Rechtsanspruch) und
 - § 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.

In vielen Fällen kommen diese Möglichkeiten der Unterstützung nicht bei den betroffenen Kindern und deren Familien an. Das kann verschiedene Gründe haben.

Erstens: Häufig sind die Betroffenen gar nicht oder nicht ausreichend über die Angebote informiert (»Was ich nicht kenne, kann ich auch nicht nachfragen.«) und/oder es bestehen Vorurteile oder Hemmschwellen, sich mit den Anliegen und Sorgen an die Ämter und Behörden, z. B. das Jugendamt zu wenden, da das Jugendamt nicht als helfende Institution gesehen oder gar erfahren wurde. (s. Struck 2021, S. 240)

Zweitens: Es mangelt an niedrigschwelligen, zeitnah zur Verhaftung nutzbaren Angeboten, die dann Zugänge zu weiteren passgenauen, ggf. spezialisierten Hilfen eröffnen – nicht überall, aber an vielen Stellen. Sie stehen nicht flächendeckend für jedes betroffene Kind zur Verfügung.

Drittens: Da es sich um sensible Daten handelt und die Jugendhilfe nicht von der Justiz darüber informiert wird, wenn ein Elternteil inhaftiert wird, kann sie nicht proaktiv auf die Betroffenen zugehen und Unterstützung anbieten. Eine gesetzeskonforme Datenweitergabe gibt es nur unter den engen Voraussetzungen im Rahmen einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Die Inhaftierung eines Elternteils erfüllt diese Voraussetzung nicht per se.

Was müsste passieren, damit eine Versorgungssicherheit entsteht?

Neben der kindgerechten Ausgestaltung des Vollzuges (z. B. erweiterte Besuchsregelungen, kindgerechte Begegnungsräume, Öffnung der JVAen für Familienbildungsangebote – wo noch nicht geschehen –, Nähe der JVA zum Lebensort des Kindes als Aufgabe der Justiz) ist die Kinder- und Jugendhilfe dringend aufgefördert,

- die Kinder von Inhaftierten als vulnerable Zielgruppe zu erkennen,
- die Regelstrukturen und -angebote für diese Zielgruppe zu sensibilisieren,
- spezielle alters- und situationsadäquate Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen,
- die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden zu intensivieren.

Es bedarf einer überregionalen und lokalen Kooperation und Vernetzung mit anderen involvierten Behörden und Institutionen, sowohl während der Inhaftierung eines Elternteils als auch später im Rahmen der familiären Wiedereingliederung (Übergangmanagement) nach der Entlassung aus der Haft. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, die Jugendhilfe als freiwilliges Angebot für den Inhaftierten und die mitbetroffene Familie in die Vollzugsplanung, die verpflichtend für den Inhaftierten ist, einzubeziehen, sobald ein Kind von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen ist. So kann von Beginn an berücksichtigt werden, ob und welche Unterstützung seitens des nicht inhaftierten Elternteils und der Kinder gebraucht wird, sei es »draußen« (Beratung, Unterstützung im Alltag) oder »drinnen« mit Blick auf die Aufrechterhaltung von Bindung und Beziehung zum Inhaftierten.

Eine große Herausforderung ist, dass es beispielsweise allein in NRW 186 Jugendämter und 36 Haftanstalten gibt, die wiederum ganz unterschiedlich sind (Justizvollzugsanstalten für sog. Langstrafer, für Kurzstrafer, für Frauen, für Männer, Jugendstrafanstalten, offener oder geschlossener Vollzug, großes oder kleines Einzugsgebiet etc.). Hier muss auf der strukturellen Ebene eine praktikable Lösung gefunden werden, damit nicht Zuständigkeitsfragen oder andere Hürden eine zeitnahe Unterstützung verhindern.

Norbert Struck, ehemaliger Referent beim Paritätischen, hat es anlässlich der Tagung »Kinder von Inhaftierten – zwischen Jugendhilfe und Justiz« am 01.07.2021 in Münster treffend formuliert: »Knäste sind ausbruchssicher – aber auch einbruchssicher!« Es stellt sich also die Frage: Wie kommt die Jugendhilfe in die Justizvollzugsanstalten? Vor allem, indem sie sich den Kin-

dern und Familienangehörigen auf den unterschiedlichsten Wegen bekannt macht, über Rechte und Unterstützungsangebote informiert sowie Ansprechpartner*innen konkret benennt. Ein niedrigschwelliger Zugang oder auch Türöffner können zudem Familienbildungsangebote in den Strafanstalten sein. Gefängnisseelsorger*innen und JVA-Sozialarbeiter*innen sind sicherlich auch gute Ansprechpartner*innen »drinnen«, die Türen »aufschließen« können.

Bei diesem Beitrag handelt es sich um den verschriftlichten Vortrag anlässlich des Online-Fachtages »Eltern in Haft: Bindung, Beziehung und Kontakt zu den Kindern« am 25. November 2021.

Literatur

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2021): Kinder von Inhaftierten, unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kinder-von-inhaftierten> (Abruf am: 16.12.2021)

Feige, J. (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Deutsches Institut für Menschenrechte, unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Kinder_Inhaftierter_barrierefrei.pdf (Abruf am: 16.12.2021)

Holthusen, B./Struck, N. (2020): Kinder von Inhaftierten: (K)ein Thema für die Kinder- und Jugendhilfe? – Herausforderungen, in: Forum Jugendhilfe, H. 2, S. 33-38

Struck, N. (2021): Kinder von Inhaftierten – eine Zielgruppe der Jugendhilfe, in: Forum E, Heft 4, S. 240-243

Universität Carl Gustav Carus und Treffpunkt e.V. (Hrsg.) (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie, unter: <https://www.treffpunkt-nbg.de/wp-content/uploads/2021/07/Coping-Broschuere.pdf> (Abruf am: 16.02.2022)



Jutta Möllers
Fachberaterin,
LWL-Landesjugendamt
Westfalen,
Referat Erzieherische Hilfen
Mitglied im Beirat Netzwerk
Kinder von Inhaftierten (Kvi)
und im Folgeprojekt Kinder in
Aktion (KiA)
Jutta.Moellers@lwl.org

Die Einsamkeit der Kinder inhaftierter Eltern

Interview mit Judith Feige und Hannah Fröhlich

Das nachfolgende Fachgespräch war Teil der Aktionstage Gefängnis 2021 und wurde von Dr. Klaus Roggenthin moderiert.¹ Das Motto lautete »KONTAKT-EINSAMKEIT-ISOLATION«. Viele Veranstaltungen nahmen das Thema aus der Perspektive der Gefangenen in den Blick. In der nachfolgend dokumentierten Veranstaltung standen jedoch die Kinder von inhaftierten Eltern im Mittelpunkt. Die BAG-S interessierte: Was macht das Gefängnis mit den mitbetroffenen Kindern? Sind sie einsam, leiden sie unter den stark reglementierten Kontakten zu ihren inhaftierten Eltern? Was wird für Kinder von Gefangenen im Gefängnis, beispielsweise bei Besuchen, getan und welche Angebote gibt es außerhalb der Mauern von Seiten der Freien Straffälligenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe? Ist das Versorgungsangebot ausreichend? Was fehlt und welche rechtlichen Hebel gibt es, den im Grunde mitbestraften Kindern gerecht zu werden?



Bild von Rudy and Peter Skitterians auf Pixabay

Zur Beantwortung dieser Fragen waren zwei ausgewiesene Expertinnen eingeladen. Zum einen Judith Feige, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Deutschen Institut für Menschenrechte (Monitoring-Stelle Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention). Sie ist Autorin der Studie »Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern – Einblicke in den deutschen Justizvollzug« aus dem Jahre 2019². Zum anderen Hannah Fröhlich. Sie studierte Klinische Sozialarbeit und arbeitet seit mehreren Jahren bei der FREIEN HILFE BERLIN e.V. als Bereichsleiterin des Familienprojekts »aufGefangen«. In ihrer Masterarbeit hatte sie die familienorientierte Arbeit in den Berliner Gefängnissen beleuchtet. Kurz zum Standing des Themas Kinder inhaftierter Eltern: Insgesamt lässt sich immer noch sagen, dass es den meisten

¹ Seit 2017 veranstaltet ein Bündnis verschiedener Akteure einmal im Jahr, immer Anfang November, diese Aktionstage. Damit möchte das Bündnis einen Beitrag leisten, die Öffentlichkeit für die Realität des Gefängnisses mit seinen vielfältigen Widersprüchen zu interessieren. Dies ist eine gekürzte Fassung des Fachgesprächs. Die Langversion kann hier abgerufen werden: <https://tinyurl.com/Sjzyvakk>
² <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kontakt-von-kindern-zu-ihren-inhaftierten-eltern> (Abruf am: 1.12.2021)

Menschen in Deutschland nicht bewusst ist, was es für die Zehntausenden von Kindern heißt, wenn ihr Elternteil aus der Familie genommen wird, um eine Freiheitsstrafe zu verbüßen. Im Gegensatz dazu wird seit vielen Jahren von Wissenschaft und Sozialer Arbeit auf die bedrückende Lage der häufig allein gelassenen Kinder von inhaftierten Eltern hingewiesen. Es gibt in Deutschland Organisationen, wie z. B. Treffpunkt e.V.³ aus Nürnberg, die sich seit Jahrzehnten für die Belange der Kinder inhaftierter Eltern einsetzen. Sowohl auf praktischer als auch auf politischer Ebene. Vor etwa zehn Jahren hat das Engagement für diese vulnerable Gruppe noch einmal besonderen Schwung bekommen. Eine entscheidende Rolle spielte dabei eine von der EU-Kommission geförderte Studie mit Namen COPING, die in mehreren Ländern, darunter Deutschland, die Situation von betroffenen Kindern untersucht und die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit in den Blick genommen hat.⁴

³ <https://www.treffpunkt-nbg.de/angebote/> (Abruf am: 1.12.2021)

⁴ <https://childrenofprisoners.eu/database/the-coping-project/> (Abruf am: 1.12.2021)

Auch wir, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, haben uns 2011/2012 mit zwölf Forderungen für einen familiensensiblen Vollzug an die Politik und Öffentlichkeit gewandt und uns für bedarfsgerechte Besuchszeiten und -räume, für den Vorrang des offenen Vollzugs, für die Schulung des JVA-Personals, für alternative Sanktionsformen, für den Ausbau der Kontaktmöglichkeiten und vieles andere mehr eingesetzt.⁵ Mittlerweile ist ein Jahrzehnt vergangen: genug Zeit, um eine Zwischenbilanz zu ziehen. Wo stehen wir aktuell?

Es gibt zweifellos viel Produktives festzustellen: Zahlreiche Träger der Freien Straffälligenhilfe haben Angebote für Kinder/Angehörige neu in ihr Leistungsspektrum aufgenommen oder haben das bestehende Angebot erheblich ausgebaut. Onlineportale für betroffene Kinder wie JUKI⁶ oder die mehrsprachige kindgerechte Onlineberatung des Deutschen Caritasverbandes⁷ sind entstanden. Das Land Sachsen hat einen Landesfamilienbeauftragten für den Vollzug sowie Familienbeauftragte in den einzelnen Anstalten etabliert, Schleswig-Holstein hat den Anspruch einer familiensensiblen Vollzugsgestaltung in sein Landesstrafvollzugsgesetz hineingeschrieben und eine eigene Förderlinie für die Freie Straffälligenhilfe eingerichtet. Ein bundesweites Netzwerk für Kinder Inhaftierter ist entstanden (Kvi)⁸ und eine Online-Projektdatenbank wird gepflegt, in der fast 300 Angebote für Kinder und deren Familienangehörige verzeichnet sind.⁹

Sieht doch ganz gut aus, oder? Können wir uns also zurücklehnen und entspannen? Alles im grünen Bereich?

Hannah, du bist Bereichsleiterin im Projekt »aufGefangen«, das beim Verein FREIE HILFE BERLIN angesiedelt ist. Worin geht's im Projekt »aufGefangen« im Kern und wie erlebst du die Situation der Kinder?

Hannah Fröhlich: Die FREIE HILFE BERLIN ist ein Verein der Freien Straffälligenhilfe. Wir bieten in den verschiedenen Berliner Gefängnissen Einzelberatung für die inhaftierten Väter an. Über sie bauen wir den Kontakt zu den Angehörigen auf, also den Partnerinnen und den Kindern. In den Erstgesprächen schauen wir, welche Anliegen die Angehörigen haben und wie wir unterstützend tätig werden können. Wir bieten auch Freizeitaktivitäten für die betroffenen Kinder an. Das sind Angebote, die sich an die gesamte Familie richten. Unser Ziel ist es, schöne Momente als Familie zu ermöglichen, trotz Inhaftierung. Wir unterhalten eine Vater-Kind-Gruppe in der Untersuchungshaft

in der JVA Moabit. Dort können die Kinder einmal im Monat für zwei Stunden mit den Vätern gemeinsame Zeit verbringen. Positiver Nebeneffekt: Die betroffenen Mütter werden dadurch wenigstens ein bisschen entlastet. Wir bieten aktuell aufgrund der pandemischen Lage Kinderzeiten an, um zu gewährleisten, dass Kinder mit den Vätern weiterhin die Bindung aufrechterhalten können.

Den Kindern geht's natürlich nicht gut, auch deshalb, weil die Inhaftierung eines Elternteils ein gesellschaftliches Tabu darstellt. Daher versuchen wir, die Eltern zum Umdenken anzuregen. In der COPING-Studie berichten Kinder vom so genannten »Bauchweh-Geheimnis«. Wenn die Inhaftierung ein Tabuthema in der Familie ist, neigen viele Kinder zu psychischen Auffälligkeiten. Jungs zeigen eher aggressive Verhaltensauffälligkeiten, Mädchen reagieren tendenziell damit, dass sie sich emotional zurückziehen. Wir versuchen mit unseren Angeboten, den Kindern die Last von den Schultern zu nehmen. Dazu gehört es auch, zu einem offeneren Umgang mit dem Thema Gefängnis zu ermutigen und einen Raum zu schaffen, in dem die Bindung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Vätern aufrechterhalten werden kann. Wir müssen uns im Klaren sein, dass nicht allein die Trennung ein Problem darstellt. Schlimm ist nach wie vor die Stigmatisierung, die Kinder trifft, wenn ein Elternteil im Gefängnis sitzt. Wir versuchen dieser Situation in Kitas und Schulen entgegenzuwirken und versuchen, für mehr Verständnis zu werben. Wir informieren das dortige Personal, wie es den Kindern geht, wenn ein Elternteil in Haft ist und regen an, auf die betroffenen Kinder behutsam und individuell einzugehen. In unserem Projekt gibt es sehr viele jüngere Kinder. Sie sind noch nicht in der Lage, in Worte zu fassen, wie es ihnen geht. Aber an ihrem Verhalten erkennt man leicht ihre Nöte und Sorgen. Etwa bei Gefängnisbesuchen, gerade in der Abschiedssituation. Viele Kinder sind traurig und fragen den Papa dann auch: »Kannst du nicht mit uns nach Hause kommen?« Mit größeren Kindern kommt man eher ins Gespräch und kann unter Umständen sogar über die Straftaten des Elternteils reden, die zu der gegenwärtigen Situation führten. Die betroffenen Kinder sehen ja, dass die anderen vom Papa von der Schule oder von der Kita abgeholt werden. Das macht natürlich was mit den Kindern. Sie fühlen sich ausgegrenzt und isoliert. Im Grunde werden Kinder durch die Tat, die ein Elternteil begangen hat, mitbestraft.

Es gibt ja diesen tollen Film aus Norwegen, »Papa ist im Gefängnis«. Ein Kind sagt darin: »Alle haben einen Papa zu Hause, nur ich habe keinen.«

Hannah Fröhlich: Diese Trennungen, die immer wieder stattfinden, das sind große Themen für die Kleinen. Ich glaube, Kinder, denen verheimlicht wird, dass der Vater in Haft ist, ahnen doch mehr, als die Eltern für möglich halten. Denn ein Kind möchte natürlich wissen: »Was macht mein Papa da den ganzen Tag?

⁵ https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Infodienst/3_2012_BAG-S_Infodienst_Webseite_Archiv.pdf (Abruf am: 1.12.2021)

⁶ <https://www.juki-online.de/> (Abruf am: 1.12.2021)

⁷ <http://besuch-im-gefaengnis.de> (Abruf am 3.3.2022) // <https://www.bvke.de/presse-mitteilungen/mehrsprachiges-angebot-der-caritas-fuer-kinder-von/1926721/> (Abruf am: 1.12.2021)

⁸ <https://www.netzwerk-kvi.de> (Abruf am 3.3.2022)

⁹ <https://www.juki-online.de/angebotslandschaft/> (Abruf am 3.3.2022)

Wie geht es ihm eigentlich? Hat der auch was zu essen?« Man muss ja nur mal an die Darstellung in Zeichentrickfilmen denken, wie dort Gefängnisse präsentiert werden. Nämlich, dass jemand im Kerker mit einer Eisenkugel am Bein sitzt, nichts zu essen hat und von Ratten umgeben ist. Um solche Ängste nicht zu schüren, sind kindgerechte Informationen über unsere heutigen Gefängnisse so wichtig. Oder auch um zu besprechen, warum ein Elternteil in Haft ist, muss man wissen, wie man das am besten kindgerecht rüberbringt. Wenn stattdessen gesagt wird, Papa ist auf Montage, ist im Urlaub oder er ist im Krankenhaus, besteht das Risiko, dass das Kind das Vertrauen zu seinen Eltern verliert. Besser ist es, dem Kind mitzuteilen, was Sache ist. Also beispielsweise zu sagen: »Dein Papa kann gerade nicht da sein, weil er einen Fehler begangen hat. Und gleichzeitig auch zu sagen, dass man aber Fehler wiedergutmachen kann.

Gibt es denn in Berlin Gefängnisse, die kindgerechte Informationsangebote vorhalten?

Hannah Fröhlich: Insgesamt betrachtet wird der Vollzug schon nach und nach familiensensibler. Wir nehmen seitens der Belegschaften sehr viel Interesse an diesem Thema wahr. In den Warteräumen sind mittlerweile oft Info-Plakate für Kinder angebracht, z. B. über Projekte, die Kinder unterstützen. Es liegen auch Bücher aus. Aber es kann natürlich noch viel kindgerechter werden, denn ein Gefängnis ist nun mal ein Ort, der erst mal nicht kinderfreundlich konzipiert ist.

Welche Kontaktmöglichkeiten bietet der Berliner Justizvollzug?

Hannah Fröhlich: Es ist von JVA zu JVA unterschiedlich. Klar, es gibt die normalen Besuchsräume. Dann gibt es zum Beispiel in der Untersuchungshaft einen Familiensprechraum, das ist ein kleiner Raum mit einem Sofa und ein paar Kinderspielsachen, wo die Familienangehörigen privateren Kontakt haben können als im Regelbesuchsraum, wo viele andere Familien mit im Raum sitzen. Es gibt in der JVA Moabit eine Vater-Kind-Gruppe, die im Besuchsbereich stattfindet. Es gibt den Sonderbesuch – wenn man Vater ist, darf man in Berlin noch einen zusätzlichen Besuch im Monat haben. Es gibt ferner den Langzeitbesuch in den Strafhaftanstalten, nicht in der U-Haft. Das bedeutet konkret, dass Familienangehörige bis zu drei oder vier Stunden mit dem Inhaftierten zusammen Zeit verbringen können. Die Räumlichkeiten für den Langzeitbesuch sind wie ein kleines Apartment eingerichtet. Mit einer kleinen Küchenzeile, einem Wohnzimmer und einem Badezimmer. In Untersuchungshaft gibt es besondere Auflagen, beispielsweise, dass man gar nicht ohne einen Bediensteten mit der Familie sprechen darf. Das heißt, dass der Besuch überwacht wird. Insgesamt sind die Besuchsbedingungen – wenn man sich die Regelbesuche ansieht – noch wenig an kleine Kinder, die nicht lange sitzen können oder

wollen, angepasst worden. Es ist also nach wie vor wichtig, die Besuchsbedingungen für die unterschiedlichen Altersgruppen anzupassen.

Wir wissen ja, dass die Untersuchungshaft im Rückblick für viele Gefangene die härteste Zeit des Freiheitsentzugs überhaupt war und zwar vor allem wegen der Ungewissheit, wie es weitergeht. Ist das auch die schlimmste Zeit für die betroffenen Kinder?

Hannah Fröhlich: Ja, weil da noch nicht klar ist, wie es ausgeht. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Wird es vielleicht so sein, dass der Papa entlassen wird? Was ist, wenn er verurteilt wird? Wie lange wird er nicht bei der Familie sein können? Wenn der Vater erst mal verurteilt ist und in die Strafhaft verlegt worden ist, dann weiß die Familie wenigstens, wann das ein Ende haben wird. Wann sich frühestens die Möglichkeit ergeben kann, in den offenen Vollzug zu kommen, wo man auch dann mehr Zeit mit den Familienangehörigen verbringen kann. Wir bekommen von vielen Familien mit, dass genau in der Zeit der Untersuchungshaft gegenüber den Kindern noch nicht ehrlich mit der Haftsituation umgegangen wird, weil eben noch die Hoffnung besteht, dass man doch noch entlassen wird und gar nicht ins Gefängnis muss.

Weißt du, wie schnell es geht, bis die Kinder ihr Elternteil erstmals in U-Haft besuchen können?

Hannah Fröhlich: Es gibt ein Zugangsgespräch, in dessen Rahmen die Betroffenen auch einen ersten Anruf tätigen können, der meistens an die Familie oder natürlich auch an den Anwalt gerichtet ist. Diese Informationen müssen dann erst mal von den Angehörigen »verdaut« werden. Die Familien haben es mit einer neuen Sache zu tun: »Wohin kann ich mich wenden, wann kann ich besuchen kommen?« Viele brauchen einen so genannten Sprechschein, der beantragt werden muss. Es gibt viele Hürden. Es stellt eine enorme Herausforderung für die Familien dar, herauszufinden, wie das alles geht. Ein häufiges Thema in unserer Beratung ist, wie man sich gegenüber den Kindern verhalten soll, wenn der Vater in U-Haft genommen wird. Denn wenn der Papa mal für eine längere Zeit fortgeht, dann verabschiedet er sich normalerweise. Viele Väter werden jedoch von jetzt auf gleich, quasi von der Straße weg, verhaftet, sodass gar nicht die Möglichkeit besteht, Abschied zu nehmen. Das hat zur Folge, dass manche Kinder ein Schuldgefühl entwickeln und sich fragen: »Was habe ich falsch gemacht, dass mein Papa einfach weggegangen ist, ohne sich zu verabschieden? Und auch darum ist es so wichtig, dass man in der Familie ehrlich und offen mit dem Thema Gefängnis umgeht.



Bild von Pexels auf Pixabay

Wie sieht es eigentlich mit anderen Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten für Kinder von inhaftierten Eltern aus, zum Beispiel Telefonaten, Freizeitangeboten?

Hannah Fröhlich: Es gibt neben unseren Freizeitaktivitäten auch ein Indianer-Camp, wo Kinder von Inhaftierten zusammenkommen, um sich einfach mal auszutauschen und zu sehen, dass sie nicht die einzigen sind, die mit so einer Situation zu recht kommen müssen. Des Weiteren bieten wir auch ein Gruppenangebot für die betroffenen Mütter an. Es ist sehr wichtig, einen Ort zu haben, wo man sich mit anderen Betroffenen treffen und unterstützen kann.

Es gibt in den großen Städten Schwedens organisierte Treffpunkte für Minderjährige, deren Eltern inhaftiert sind. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen ein Stück Unbeschwertheit zurückzugeben und Dinge zu ermöglichen, die nicht betroffene Gleichaltrige auch tun.¹⁰ Letzte Frage an dich, Hannah: Was ist deiner Erfahrung nach das Wichtigste, was Kinder brauchen, um einigermaßen damit zurechtzukommen, dass ein Elternteil im Gefängnis ist?

Hannah Fröhlich: Das Thema Haft muss vor allem gesellschaftlich enttabuisiert werden. Stattdessen müssen die Hilfebedarfe der in Mitleidenschaft gezogenen jungen Menschen sichtbar gemacht werden und individuell auf die Kinder eingegangen werden. Wir Erwachsene müssen dafür Sorge tragen, dass die Kinder ihr Recht auf regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen erhalten. Aber nicht nur das, sondern auch das Recht auf kindgerechte Information, Ehrlichkeit und Transparenz. Es erscheint mir fundamental, dass sich noch mehr Träger dieses Themas annehmen. Kinder inhaftierter Eltern sind immer noch ein blinder Fleck der Gesellschaftspolitik, unschuldig an den Straftaten ihrer Eltern, dennoch mitbestraft und oft ohne die notwendige Unterstützung.

Judith, du hast dir im Rahmen einer Studie die Versorgungslage in Deutschland aus der Vogelperspektive angeschaut. Ist denn das Angebot, das Hannah für Berlin geschildert hat, typisch für die Versorgungslage in Deutschland?

Judith Feige: Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat 2017 eine Online-Befragung in allen Bundesländern durchgeführt. Bis auf Mecklenburg-Vorpommern und Bayern waren alle Länder vertreten. Leider ist es bei den beiden genannten Ländern nicht gelungen, rechtzeitig die Genehmigung zur Durchführung der Befragung zu erhalten. Gegenstand der nicht-repräsentativen Online-Umfrage waren neben dem Erlangen allgemeiner Daten zur Justizvollzugsanstalt weitere Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und ihrem inhaftierten Eltern-

¹⁰ Ein gutes Beispiel dafür ist die Organisation BUFFF (<https://bufff.se/kalender/>) BUFFF steht für »Barn och ungdom med förälder/familjemedlem i fängelse« (Kinder und Jugendliche mit einem Elternteil oder Familienmitglied im Gefängnis.) (Abruf am: 1.12.2021)

Fachleute fordern, dass zumindest die Justizbediensteten, also diejenigen, die mit Besuchskindern in Kontakt kommen, so ausgebildet sein sollten, dass sie den Bedürfnissen von Familien gerecht werden, sprich: sensibilisiert werden. Nimmst du da eine Entwicklung wahr, dass die Leute vom allgemeinen Vollzugsdienst, gerade diejenigen, die an der Eingangsschleuse ihren Dienst tun, inzwischen achtsam mit den Kindern umgehen, ein Gespür für deren Situation, deren Ängste und Sorgen haben?

Hannah Fröhlich: Ich würde sagen, dass sich da was getan hat. Die Kinder bekommen von den Bediensteten Gummibärchen geschenkt. Auch die Durchleuchtung findet spielerisch statt: »Na, besuchst du denn heute deinen Papa wieder?« Das hängt natürlich auch damit zusammen, wie viel Zeit den Bediensteten gegeben wird, auf die Kinder einzugehen.

Von Seiten der Justiz wird ab und an auf das Risiko hingewiesen, dass beim Familienbesuch Drogen ins Gefängnis eingeschmuggelt werden. Wie reagiert der Vollzug, mit Trennscheiben oder anderen Erschwernissen?

Hannah Fröhlich: Die Väter, mit denen wir beispielsweise in den Vater-Kind-Gruppen zu tun haben, sagen, dass sie sich durch sowas die Chance auf einen besonderen Besuch nicht kaputt machen wollen. Denn sie wissen, sobald sie gegen geltende Regeln verstoßen, ist es damit vorbei. Dies wäre allerdings zu diskutieren, denn so eine Sanktion straft ja auch unweigerlich die Kinder.

teil sowie Programme und Schulungen. Diese wurden unterteilt in: praktizierte Besuchszeitenregelungen, weitere Kontaktmöglichkeiten über Telefon, Schriftverkehr und Internet, Sensibilisierungsmaßnahmen für das Personal, bis hin zur Frage, ob es in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt Kinder- oder Familienbeauftragte gibt.

Grundsätzlich haben wir festgestellt, dass die Versorgungslage in Deutschland sehr stark variiert. Hannah Fröhlichs Schilderung über die Versorgungslage in Berlin ist sicherlich ein Beispiel für eine relativ gute Angebotsstruktur. Diese ist aber in Deutschland nicht flächendeckend gegeben.

Überwiegen eigentlich die Standardangebote, mit anderen Worten: ein bis drei Stunden Besuchszeit im Monat?

Judith Feige: Dazu muss man zunächst wissen, dass der Justizvollzug in Deutschland föderal verfasst ist. Jedes Bundesland hat eine eigene gesetzliche Grundlage und eigene Verfahrensvorschriften. Dies führt dazu, dass die Mindestbesuchszeit zwischen einer Stunde und vier Stunden im Monat variiert. Das Recht auf Besuch wird keineswegs aus der Perspektive der betroffenen Kinder, sondern mit Blick auf Inhaftierte gedacht. Und tatsächlich haben wir bei unserer Online-Befragung 2017 festgestellt, dass rund die Hälfte der befragten JVA's tatsächlich eine maximale Besuchsstundenzahl von ein bis vier Stunden im Monat angegeben hat, während die andere Hälfte auf komplexere Besuchsregelungen und damit zusätzliche Stunden, über vier Stunden im Monat, ausschließlich für Kinder verwiesen hat. Das sind ganz unterschiedliche Besuchs- bzw. Kontaktformate, wie zum Beispiel Vater-Kind-Gruppen, Vater-Kind-Tage, Familienangebote, an denen sich die ganze Familie beteiligt, Langzeitbesuche oder Zusatzstunden für den familiensensiblen Besuch zum Beispiel in Schleswig-Holstein oder in Nordrhein-Westfalen. Es kann festgehalten werden, dass über die gesetzlich geregelten Minimalstandards hinaus ein großes Spektrum an Handlungsspielräumen für den Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Elternteilen besteht. Es kann dann eben sein, dass es in einer Justizvollzugsanstalt ein Familienzimmer mit Spielecke gibt und in einer anderen der Besuch noch mit Trennscheibe stattfindet.

Wovon ist das abhängig, ob sich Gefängnisse das Thema »Familienorientierter Vollzug« auf die Fahnen schreiben oder die Kinderbesuche eher als Störung des Vollzugsalltags angesehen werden?

Judith Feige: Viel liegt im Ermessen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Es gibt viele Faktoren, die die konkrete Ausgestaltung beeinflussen: Gibt es in der Anstalt eine Person, die Ansprechpartner*in für die Familien ist? Wie ist die personelle Ausstattung des Sozialdienstes? Wie aktiv ist die Seelsorge auf diesem Gebiet? Gibt es Träger im Sozialraum, wie beispielsweise

die FREIE HILFE BERLIN, die spezifische Angebote für Familien und für Kinder vorhalten?

Welche Leuchttürme würdest du hervorheben?

Judith Feige: Zum Beispiel das bundesweite Netzwerk Kinder von Inhaftierten oder das Portal JUKI-online, beides von Treffpunkt e.V., auf dem alle familienorientierten Angebote verzeichnet sind. Auch die Internetseite der BAG-S hat unterschiedliche Kontaktmöglichkeiten und Projekte für Kinder inhaftierter Eltern zusammengetragen. Die Plattformen tragen dazu bei, dass ganz unterschiedliche Leuchttürme, je nach Region und Bundesland, bekannter gemacht werden. Dazu gehört natürlich auch das Projekt »aufGefangen« der FREIEN HILFE BERLIN, das uns Hannah Fröhlich heute auch schon vorgestellt hat. Wichtig sind die zahlreichen Sensibilisierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Justiz. Auch die Kinder- und Jugendhilfe erkennt das Thema zunehmend als ihr Handlungsfeld an.

Was sind die wesentlichen Gründe, dass den betroffenen Kindern und Jugendlichen angemessene Kontakte zu ihren inhaftierten Eltern vorenthalten werden, nämlich Interaktionen, die sie dringend bräuchten, um relativ schadlos durch diese schwierige Zeit zu kommen?

Judith Feige: Ein Hauptgrund liegt darin, dass die Rechte von Kindern noch nicht ernst genug genommen werden. Es braucht einen Perspektivwechsel, ein Umdenken in den Reihen der Justiz, dahingehend, dass es nicht nur um das Besuchsrecht der inhaftierten Person geht, sondern darum, dass Kinder eigenständige Rechte auf regelmäßigen und persönlichen Kontakt haben, natürlich immer dann, wenn es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Um diese Sensibilisierung zu erreichen, sollte noch mehr getan werden.

Wenn der Besuch ausschließlich als Recht des Gefangenen gesehen wird, dann besteht die Gefahr, dass ein Besuch zwischen Kindern und ihren Eltern vom allgemeinen Wohlverhalten des Gefangenen in der Anstalt abhängig gemacht wird, richtig? Warum ist es so schwer, dem Kontaktrecht der Kinder Geltung zu verleihen? Es gibt im nationalen und internationalen Recht doch verbindliche Bestimmungen, oder nicht?

Judith Feige: Wir können uns sowohl auf die nationale als auch auf europäische und internationale Vorgaben und Gesetzgebung stützen. Wir finden dort das Recht auf Familie und auch das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihren Eltern. In meinem Arbeitsfeld ist der Fokus auf die Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gelegt: Sie ist übrigens nächstes Jahr, 2022, seit nunmehr 30 Jahren in Deutschland gültig und gilt in Deutschland im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Das heißt, dass sich betroffene Kinder, aber auch deren Eltern in unserem Staat auf die UN-Kinderrechtskonvention

berufen können. Einschließlich vor Gerichten, denn die Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind, bewegen sich auf einer Ebene mit den Rechten im Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Sozialgesetzbuch. Die Kinderrechtskonvention legt in Artikel 9 fest, dass Kinder das Recht auf regelmäßigen und persönlichen Kontakt mit beiden Elternteilen haben, solange dieser dem Wohl des Kindes nicht widerspricht und dass alles Mögliche getan werden soll, um diese Beziehung zu fördern. Der Artikel 9 UN-KRK reduziert dieses Recht nicht auf in Freiheit lebende Eltern und nicht auf leibliche Kinder. Das gültige Prinzip ist die so genannte soziale Elternschaft. Artikel 9 UN-KRK legt auch fest, dass Kinder von inhaftierten Eltern die nötigen Informationen über die Inhaftierung des Elternteils bekommen müssen. Zum Beispiel über Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten. Es ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Familie, diese Informationen zu recherchieren, vielmehr ist es Pflicht des Staates, diese vorzuhalten.

Aber trotz dieser robusten rechtlichen Lage verfügt die Justiz offensichtlich über einen großen Spielraum, die Kontakt- und Besuchsregeln nach eigenen Vorstellungen auszugestalten. Auch dann, wenn sie im Einzelfall im Widerspruch zu den Rechten des Kindes stehen. Würde es denn den betroffenen Kindern und Familien helfen, wenn die Kinderrechte Verfassungsrechtlerang bekämen?

Judith Feige: Das ist eine komplexe Frage. Man erinnert sich vielleicht, dass wir in Deutschland im laufenden Jahr eine intensive Diskussion über die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz hatten. Am Ende ist es nicht gelungen, Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen. Sollten die Kinderrechte Verfassungsrang bekommen, gehen wir davon aus, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen deutlich besser wahrgenommen würden, politische Entscheidungen nicht mehr ohne Berücksichtigung von Kindern zustande kämen und alle staatlichen Stellen ihre Pflicht zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention besser wahrnehmen würden. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Situation von Kindern inhaftierter Eltern, denn so würde u. a. die gesellschaftliche Wahrnehmung der Lebenssituation von betroffenen Kindern und Familien verbessert werden. Schon deshalb, weil sich Gerichte mehr mit den Rechten und Belangen von Kindern inhaftierter Eltern auseinandersetzen müssten. Es wäre außerdem zu erwarten, dass die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention Einzug in die einschlägigen Studiengänge finden würden, insbesondere Jura und Soziale Arbeit.

Wird sich in absehbarer Zeit das Gefängnis soweit öffnen, dass es künftig besser gelingt, Gefängnislogik und Familienalltag miteinander zu vereinbaren? Oder brauchen wir darüber hinaus für einen großen Teil der straffällig gewordenen Menschen grundsätzlich etwas anderes als den Freiheitsentzug? Auch weil wir wollen, dass nicht am Ende die Kinder die Leidtragenden von Straftaten ihrer Eltern werden?

Hannah Fröhlich: Gefängnisse können nur bedingt kinder- bzw. familienfreundlich sein. Im Moment scheint das Thema wieder etwas Konjunktur zu haben. Ich hoffe, dass das Interesse nicht wieder schnell verebbt und dass noch viel mehr Träger Angebote für betroffene Kinder und ihre Angehörigen anbieten werden. Für den Vollzug und seinen Resozialisierungsauftrag stellt die Eltern-Kind-Arbeit eine große Chance dar. Manche Väter haben ihre Elternrolle vor der Inhaftierung wenig gelebt. Sie waren kaum präsent als Väter. Durch unsere Beratung, durch den positiv erlebten Kontakt zu den eigenen Kindern kann das Verantwortungsbewusstsein für die Familie gestärkt, kann unter Umständen der Fokus weg von den Straftaten, hin zu den Kindern und Partnern gelenkt werden. Insofern gehören zu einer gelingenden Resozialisierungsarbeit der Erhalt und die Stärkung familiärer Bindungen, neben den Klassikern Wohnen, Arbeit, Schulden und Sucht.

Judith Feige: Ergänzend zu den Ausführungen von Hannah möchte ich mich an dieser Stelle auf die Aussagen des Ausschusses über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen sowie die Europaratsempfehlungen betreffend Kinder inhaftierter Eltern berufen. Beide heben hervor, dass in Fällen, in denen eine Haftstrafe von einem Elternteil in Betracht gezogen wird, das Wohl der betroffenen Kinder Berücksichtigung in der Entscheidung finden soll und soweit wie möglich und angemessenen Alternativen zur Haft angewendet werden sollen. Dies insbesondere dann, wenn es sich bei dem betreffenden Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt.

Judith Feige

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Deutschen Institut für Menschenrechte (Monitoring-Stelle Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention).
feige@institut-fuer-menschenrechte.de

Hannah Fröhlich

Bereichsleiterin des Familienprojekts »aufGefangen« bei der FREIEN HILFE BERLIN e.V.
h.froehlich@freihilfe.de

Dr. Klaus Roggenthin

Geschäftsführer der BAG-S
info@bag-s.de

Ein familienfreundlicher Strafvollzug – Kinder von Inhaftierten im Blick –

von Christoph Thiele



Bild von Olya Adamovich auf Pixabay

1. Einleitung

Knapp 50.000 Strafgefangene befinden sich in deutschen Justizvollzugsanstalten. (s. Statistisches Bundesamt 2021, S. 10) Eine klare statistische Erfassung fehlt, mit Blick auf Teilerhebungen kann aber davon ausgegangen werden, dass annähernd die Hälfte aller Gefangenen mindestens ein Kind hat.¹ Von der Inhaftierung eines Elternteils sind insofern nach sehr vorsichtiger Herangehensweise mindestens 25.000 Familien deutschlandweit betroffen – weitere Schätzungen gehen von bis zu 100.000 betroffenen Kindern aus. (s. Thiele 2016, S. 48-49) Die Forschung beschreibt dabei eindrucksvoll die negativen Auswirkungen, die eine Inhaftierung eines Elternteils auf das Kind haben kann. Es wird von dem plötzlichen Wegfall einer elterlichen Identifikationsperson regelmäßig überrumpelt, erlebt soziale Stigmatisierung und zeigt mitunter psychische Auffälligkeiten. Der – häufig auch vorher schon problembeladene – Kontakt zum Elternteil wird während der Inhaftierung gesucht,

aufgrund der künstlichen Situation von Gefängnisbesuchen gleichwohl als belastend empfunden.²

Kaum umstritten ist der rechtliche Ausgangspunkt: Zielrichtung des deutschen Strafvollzuges ist die Resozialisierung des Gefangenen – sie hat Verfassungsrang.³ Das durch eine Freiheitsstrafe beabsichtigte Strafübel ist vorrangig die Entziehung der Bewegungsfreiheit. Allen nicht intendierten Auswirkungen der Haft ist entgegenzuwirken.⁴ Im Blick ist nicht nur der Gefangene selbst: Art. 6 des Grundgesetzes hebt die Stellung der Familie insgesamt hervor und formuliert an alle staatlichen Stellen den Auftrag, dass bestehende Eltern-Kind-Beziehungen zu schützen und zu fördern sind. Das gilt auch für den Strafvollzug.

2. »Frischer Wind« in den letzten 10 Jahren

Lange stand das Thema »Kinder Inhaftierter« gleichwohl klar im Hintergrund. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1977 war ein großer verfassungs- und menschenrechtlicher Fortschritt,

² zu den Drittfolgen insgesamt Bieganski/Stärke/Urban 2013, S. 6 ff.

³ BVerfGE 98, 169, S. 200-201

⁴ §§ 2, 3 Abs. 2 StVollzG Bund sowie in den Landesgesetzen

¹ z.B. Kunz 2003, S. 266, für Mecklenburg-Vorpommern

regelte aber rechtsdogmatisch nur ein Minimum an Kontaktmöglichkeiten⁵, ohne besondere Berücksichtigung der Situation von Kindern Inhaftierter. Vielerorts ist die – eigentlich als Minimalanspruch gedachte – Besuchszeit von einer Stunde pro Monat zur Regel geworden. Pädagogische Familienarbeit wurde in der Vollzugspraxis tendenziell nicht als staatliche Aufgabe verstanden, sondern vorwiegend durch die kirchliche Seelsorge oder durch Freiwillige geleistet.

Seit Beginn des 21. Jahrhundert ist nunmehr eine klare Trendwende hinsichtlich dieser Thematik sowohl in der Forschung als auch im politischen Diskurs sowie in der Gesetzgebung erkennbar. Stand zunächst im Fokus der Wissenschaft, inwieweit familiäre Bindungen den Ausstieg aus der Kriminalität begünstigen können (s. Dünkel 2021, S. 545 ff.), wurde vermehrt ein Hauptaugenmerk auch auf die sog. »Drittfolgen« der Haft, vor allem für Kinder, gelegt. Maßgeblich war z. B. das EU-geförderte länderübergreifende Forschungsprojekt COPING zu psychischen Inhaftierungsfolgen. (s. Bieganski/Starke/Urban 2013) In der Diskussion gewannen zudem internationale Menschenrechtsstandards – wie die Kinderrechtskonvention von 1989, die UN-Mandela-Rules für die Behandlung der Gefangenen, die Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern – an Gewicht.⁶ Erstmalig wurde mit Beschluss der Justizministerkonferenz vom 7.11.2019 die Verbesserung der Situation von Kindern Inhaftierter als Aufgabe definiert und die Ausgestaltung eines familienorientierten Vollzuges aufgegriffen. (s. Kugler 2020, S. 36)

In die Zeit dieser Diskussionen fiel auch die Föderalismusreform, mit der die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug auf die Bundesländer übertragen wurde. Viele der neu geschaffenen Ländergesetze griffen diese Entwicklungen auf. Schleswig-Holstein schuf ein Strafvollzugsgesetz, welches die Förderung familiärer Beziehungen, auch durch unterstützende Angebote, als Vollzugsgrundsatz und Leitmotiv versteht.⁷ In Nordrhein-Westfalen wurde klargestellt, dass bei der zeitlichen und räumlichen Besuchsgestaltung die Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen sind.⁸ Fast alle Ländergesetze privilegieren Familien- und Kinderbesuche (durch eine Erweiterung der Besuchszeiten), regeln den unüberwachten Familien-/Langzeitbesuch und nehmen auch neue Kommunikationsformen auf. Die Rechtslage ist zumindest überwiegend deutlich sensibler für die Belange von Kindern inhaftierter Elternteile geworden.

3. Kindgerechte Außenkontakte, insbesondere Besuche

Für den größten Teil der betroffenen Kinder ist der Besuch die einzige Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation zum inhaftierten Elternteil. Anspruch des Justizvollzuges sollte es

⁵ z. B. § 24 Abs. 1 S. 2 zum Besuch

⁶ zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen in der überarbeiteten Fassung: s. Dünkel/Debus 2021 und Dzienko 2020, S. 8-9.

⁷ §§ 3 Abs. 6, 24 LStVollzG SH

⁸ § 19 Abs. 2 StVollzG NRW

hierbei sein, dass Familienkontakte nicht nur grundsätzlich bestehen können, sondern in gewissem Umfang ein Familienleben gelebt werden kann. Hierfür ist zum einen erforderlich, dass ausreichend Besuchszeit – selbsterklärend mehr als eine Stunde im Monat – ermöglicht wird. Mit Blick darauf, dass gerade das »Besuchssetting« innerhalb einer JVA von Kindern regelmäßig als einschüchternd wahrgenommen wird, sollte auch einer kindgerechten räumlichen und organisatorischen Besuchsgestaltung Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Ausgestaltung war, zumindest bis Beginn der Covid-19-Pandemie, ein positiver Trend festzustellen. (s. Dünkel 2021, S. 553 ff.) Dieser ist teilweise auf die gesetzliche Ausweitung der Mindestbesuchszeiten zurückzuführen, verlief aber nicht in allen Bundesländern kongruent zur Gesetzeslage. In Niedersachsen hat sich beispielsweise trotz restriktiver Vollzugsgesetze eine vergleichsweise familienfreundliche Vollzugspraxis etabliert (durchschnittlich drei Besuchsstunden im Monat). In Hamburg, Hessen und dem Saarland wurde der

»Trotz restriktiver Vollzugsgesetze eine vergleichsweise familienfreundliche Vollzugspraxis«

gesetzliche Anspruch von monatlich nur einer Stunde Besuchszeit ebenfalls beibehalten, die Besuchszeit in der Praxis aber immerhin verdoppelt. Im Bundesländervergleich können Bremen, Brandenburg und Sachsen als vorbildlich benannt werden; hier werden durchschnittlich vier Besuchsstunden im Monat eingeräumt. (s. Thiele 2016, S. 242)

Unüberwachte Langzeitbesuche für geeignete Gefangene werden inzwischen in allen Bundesländern, außer Bayern und dem Saarland, praktiziert. Sie bieten die Möglichkeit eines längeren, ungezwungeneren Zusammenseins und eine insgesamt kindgerechtere Kontaktpflege. 2016 boten etwa 50 Prozent der Anstalten mit Vollstreckungszuständigkeit für längere Haftstrafen (>2 Jahre) entsprechende Besuchsmöglichkeiten an, was insofern bemerkenswert ist, als dass Langzeitbesuche erst in den 1990er-Jahren erstmalig Anwendung fanden. (s. Thiele 2016, S. 256) Auch neue Kommunikationsformen nehmen zu: Es wird vermehrt Videotelefonie, wie Skype, angeboten, was eine der wenigen positiven Folgen der Pandemielage sein dürfte.

Auch in organisatorischer Hinsicht wird den Bedürfnissen junger Besucher mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Etwa 80 Prozent der Anstalten bieten Besuchszeiten auch an Wochenenden

an. (s. Thiele 2016, S. 247) Viele Anstalten verfügen nunmehr über Spielzeug, Spielecken, kindgerechtes Infomaterial und Angehörigeninformationen auf der Homepage. Besuchstermine werden i. d. R. zentral durch eine/n Koordinator/in vergeben; die Berücksichtigung kindlicher Belange bei der Vollzugsgestaltung ist teilweise bereits in das Fortbildungsprogramm der Vollzugsbediensteten aufgenommen worden.

Es wird sicher nicht ausreichend sein, Spielzeug zur Verfügung zu stellen und die Besuchszeiten leicht anzuheben. Insgesamt wird aber davon ausgegangen, dass auf Seiten des Justizvollzuges überwiegend ein Bewusstsein für die Belange von Kindern inhaftierter Elternteile vorhanden ist, sich dieses Themenfeld aber nur langsam entwickelt. Nach Einschätzung des Verfassers scheitert dies jedenfalls nicht an mangelnder Bereitschaft auf Seiten der Anstalten. Die JVAen haben nach gesetzlichem Auftrag regelmäßig Beaufsichtigungsaufgaben zu leisten, kämpfen mit Personal- bzw. Stellenmangel und sind – mitunter wegen veralteter Liegenschaften – räumlichen Beschränkungen unterworfen. Gerade diesbezüglich wird Handlungsbedarf gesehen. Nicht verschwiegen werden darf außerdem, dass die im Zuge der Covid-19-Pandemie erforderlich gewordenen Präventionsmaßnahmen (Einsatz von Trennscheiben, Quarantäne, Minimierung der Besuchstermine) seit nunmehr fast 2 Jahren gelten und einen massiven Einschnitt auch in den Bereich »kindgerechter Besuch« und Besuchszeiten mit sich ziehen.

»Familienarbeit wurde oft nicht als Aufgabe des Justizvollzuges verstanden.«

4. Familienunterstützende Maßnahmen

Bereits erwähnt wurde, dass Familienarbeit oft nicht als Aufgabe des Justizvollzuges verstanden wurde/wird und z. T. auch die Expertise fehlt. Einzuräumen ist, dass bei der Resozialisierung vieler Gefangenen häufig andere individuelle Vollzugsziele im Vordergrund stehen, wie Suchterkrankungen oder die Notwendigkeit sozialtherapeutischer Behandlung. Die Unterstützung bestehender Eltern-Kind-Beziehungen ist mitunter nur eine, häufig nicht im Vordergrund stehende, Resozialisierungsaufgabe von vielen. Gleichzeitig fällt auf, dass inhaftierte Väter und Mütter mit der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags häufig schon vor der Inhaftierung überfordert waren. Der Justizvollzug sollte gleichwohl ein Interesse daran haben, Erziehungsverantwortung zu fördern und zu unterstützen. Der Gefangene findet regelmäßig in der Familie ohnehin seinen Empfangsraum nach der Haft. Die Qualität von Familienbeziehungen ist auch in der Haft positiv beeinflussbar und protektive Familienbeziehungen



Bild von Press Love you auf Pixabay

können »turning points« im Delinquenzverlauf von Straffälligen darstellen. (Zusammenfassend: Thiele 2016, S. 93; Dünkel 2021, S. 545 ff.; de Oliveira Käppler/Ueberbach 2020, S. 10 ff) Letztlich schreibt das Grundgesetz die Unterstützung von Eltern-Kind-Beziehungen vor und unterscheidet dabei nicht nach Behördenzuständigkeit oder Familienstabilität.

In der Vollzugslandschaft lassen sich insofern nach und nach auch mehr spezifisch familienunterstützende Maßnahmenangebote finden, v. a. Familienberatung, familientherapeutische Maßnahmen oder Väter- bzw. Müttergruppen. (Einen Überblick geben: Pfalzer/Walkenhorst/Schroven 2020, S. 7) Bundesweit boten 56 Anstalten (bereits 2016) pädagogisch begleitete Gruppenmaßnahmen oder Elterntrainings an. (s. Thiele 2016, S. 274) In der JVA Bützow sollte beispielsweise das Projekt »Papa ist auf Montage« durch diverse Einzelmodule – Familienberatung, Vätertraining, aufsuchende Arbeit, zusätzliche Familienbesuche etc. – die Elternschaft stärken. Viele Anstalten bieten ersatzweise zumindest »kleinere« Maßnahmen an, wie das Aufnehmen von Gute-Nacht-Geschichten auf CDs oder jährliche Familienfeste.

Insgesamt handelt es sich um sehr kleinteilige, bislang nicht wissenschaftlich begleitete Ansätze. (s. Feige 2020, S. 19) Familienunterstützende Maßnahmen hängen dabei von bestehenden

Grundstrukturen ab. Sie gehen regelmäßig zurück auf engagierte Einzelpersonen oder Vereine. Ein übergeordnetes staatliches Konzept, das an dieser Stelle ansetzt und auf Nachhaltigkeit abstellt, ist noch nicht gelungen. Die staatliche Rolle beschränkt sich zumeist auf die Finanzierung von Einzelprojekten.

»Das Hauptziel sollten nachhaltige Strukturen sein und nicht einzelne Leuchtturmprojekte!«

5. Ausblick

In der Gesamtbetrachtung bleibt eine familien- bzw. kindersensible Vollzugsgestaltung weiter eine zu erfüllende Aufgabe. Dieser Auftrag ist inzwischen in der Vollzugspraxis »angekommen« und stößt auf Bereitschaft. Unabhängig davon, dass hierfür personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, sollte es Hauptziel sein, nachhaltige Strukturen zu schaffen und es nicht mehr bei einzelnen, zeitlich befristeten Leuchtturmprojekten zu belassen.

In Mecklenburg-Vorpommern soll eine Arbeitsgemeinschaft in Zusammenarbeit zwischen Justizministerium und Sozialministerium diesbezüglich den nächsten Schritt gehen. Ziel ist es, in allen Anstalten des Landes spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern im Grundschulalter anzubieten – zugeschnitten jeweils auf anstaltsbezogene Besonderheiten (Langstrafervollzug, Frauenvollzug, Vollzug bei jungen Straffälligen). Eine landesweit tätige Koordinierungsstelle soll der zentrale Ansprechpartner der Familien sein und als Schnittstelle, sowohl zu den Leistungen der Jugendämter als auch zu den Justizvollzugsanstalten, vermitteln. Familienbeauftragte in den Anstalten ergänzen dies.

Die positive Nachricht ist insofern, dass deutschlandweit eine gesteigerte Sensibilisierung für die Probleme von Kindern Inhaftierter auch in der Vollzugspraxis zu erkennen ist; ebenso die Bereitschaft vieler, schädigenden Folgen der Haft auf Kinder Inhaftierter entgegenzuwirken. Trotz Corona-bedingter Rückschritte gibt es die begründete Hoffnung, dass eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung zunehmend flächendeckend umgesetzt wird.

Literatur

Bieganski, J./Starke, S. und M. Urban (2013): Informationsbroschüre, Kinder von Inhaftierten, Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie, unter: www.netzwerk-kvi.de/wp-content/uploads/2021/06/Broschuere.pdf (Abruf am: 3. 01. 2022)

Dünkel, F. (2021): Ehe- und familienfreundliche Gestaltung des Strafvollzugs, in: Ruch, A./ Singelstein, T. (Hrsg.) (2021): Auf neuen Wegen – Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive, Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag, Berlin, S. 545-559

De Oliveira Käppler C./ Ueberbach, L. (2020): Familie und Strafvollzug, fachwissenschaftliche Konzepte, Forschungsbefunde und handlungspraktische Implikationen, in: Forum Strafvollzug 69, S. 10-16

Dünkel, F./Debus, E. K. (2021): Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der 2020 überarbeiteten Fassung, was folgt daraus für die deutschen Strafvollzugsgesetze? In: Forum Strafvollzug 70, S. 186-189

Dzienko, J. (2020): Jetzt sollen wir uns auch noch um die Kinder kümmern? In: Forum Strafvollzug 69, S. 8-10

Feige, J. (2020): Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihren inhaftierten Eltern, in: Forum Strafvollzug 69, S. 17-19

Kugler, H. (2020): Familienorientierung im Strafvollzug, in: Forum Strafvollzug 69, S. 35-37

Kunz, C. (2003): Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs, Mönchengladbach

Pfalzer, S./Walkenhorst, P. und Schroven G. (2020): Heile Welt? Familienorientierung im Strafvollzug, in: Forum Strafvollzug 69, S. 7

Statistisches Bundesamt (2021): Fachserie 10 Reihe 4.1, Strafvollzugsstatistik – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410217004.pdf?__blob=publicationFile (Abruf am: 3. Januar 2022)

Thiele, C. (2016): Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen, Mönchengladbach



Dr. Christoph Thiele
Vollzugsleiter JVA Bützow.
Zuvor als Doktorand am
Lehrstuhl für Kriminologie der
Universität Greifswald zum
Thema »Ehe- und Familien-
schutz im Strafvollzug«
Christoph.Thiele@
jva-buetzow.mv-justiz.de



Interview mit Justina Dzienko

Bahnbrechender JuMiKo-Beschluss – und nun?

von Jördis Schübler

Wie kam es dazu, dass sich die Justizministerkonferenz 2018 mit dem Thema »Kinder inhaftierter Eltern« befasste?

Zunächst gab es eine internationale Entwicklung, bei der das Thema zunehmend an Bedeutung gewann. Wissenschaftliche Erkenntnisse machten deutlich, welche Auswirkungen die Inhaftierung von Eltern auf betroffene Kinder hat. Zuvor waren weder die Anzahl der Betroffenen noch die für sie zu erwartenden Folgen bekannt. In der Europäischen Union sind geschätzt eine Million und in Deutschland 100.000 Kinder von einem inhaftierten Elternteil betroffen. Das sind mehr Kinder als jeweils Inhaftierte.

Der Europarat veröffentlichte dann 2018 eine Empfehlung zu Kindern von inhaftierten Eltern (Recommendation CM/Rec(2018)5), welche politisch bedeutsam wurde. Nur zwei Monate später wurde das Thema in der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) aufgegriffen.

Mit welchen Schwierigkeiten haben Kinder inhaftierter Eltern zu kämpfen?

Kinder sind durch die Inhaftierung ihrer Eltern hoch belastet. Häufig kämpfen sie mit emotionalen und psychischen Beschwerden. Nicht selten werden sie verhaltensauffällig und können sich nicht gesund entwickeln. Kinder versuchen ihre Emotionen wie Trauer, Enttäuschung und Wut zu kompensieren. Sie leiden unter Verlustängsten und sozialem Rückzug. In der internationalen COPING-Studie (2010-2012) wurde festgestellt, dass ca. 75 Prozent der Kinder mit inhaftierten Eltern unter den negativen Auswirkungen der Situation leiden. Dies kann sowohl auf der sozialen, finanziellen und bindungsrelevanten Ebene sein, aber auch körperlich und seelisch gesehen. Der plötzliche Verlust der Bezugsperson durch die Inhaftierung führt zu einem Bruch in der (Selbst-)Vertrauensbildung und nicht selten zu Traumatisierung.

Warum ist es so wichtig, präventiv vorzugehen?

Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder von inhaftierten Eltern in ihrem Leben selbst kriminell und inhaftiert werden, ist um ein Sechsfaches höher als bei Kindern ohne inhaftierte Eltern. Um also nicht in einigen Jahren den einen oder anderen bereits bekannten Nachnamen auf einer Gefangenenpersonalakte vorzufinden, sind wir bereits heute aufgefordert zu handeln.

Recommendation CM/Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents



Building a Europe for and with children



Kinder, die von elterlicher Inhaftierung betroffen sind, werden als eine Hochrisikogruppe angesehen. Sie leiden grundsätzlich unter einem schlechteren Wohlbefinden im Vergleich zur Normpopulation. Ihr Risiko, physisch und psychisch zu erkranken oder suchtmittelabhängig zu werden, ist deutlich höher. Sie sind anfälliger für Depressionen und Suizidalität sowie unterbrochene Schullaufbahnen. Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Folgen bekommt der Begriff der Prävention eine wesentlich größere Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und zu intervenieren, z. B. durch direkten Kontakt zum Elternteil.



ten veranlasst haben, um die Empfehlung umzusetzen und dies auch im Rahmen von Visitationen prüfen.

International hat zum Beispiel die durch die EU unterstützte Organisation für den Justizvollzug »EuroPris« (European Organisation of Prison and Correctional Services) eine bis heute andauernde Expertengruppe »Children of Prisoners« ins Leben gerufen mit Teilnehmern und Teilnehmerinnen aus den Justizvollzugsverwaltungen der Mitgliedsstaaten.

Was hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beschlossen?

In der 89. Frühjahrskonferenz wurde beschlossen, dass der Strafvollzugsausschuss die für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen prüfen sollte. Gute Praxisbeispiele im Sinne des »best practice« sollten beschrieben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen unterbreitet werden. Unter der Federführung Mecklenburg-Vorpommerns wurde eine Länderarbeitsgruppe gegründet und beauftragt, einen entsprechenden Beschluss anzufertigen. Nordrhein-Westfalen und das Saarland schlossen sich als berichterstattende Länder an. Anderthalb Jahre später zur 90. Herbstkonferenz 2019 fasste die JuMiKo schließlich einen weiteren Beschluss als Ergebnis.

Zu welchem Ergebnis kamen die Länderarbeitsgruppe und nachfolgend die Justizministerkonferenz?

Ein Jahr lang wurde sich intensiv mit dem Thema und den Empfehlungen des Europarates beschäftigt und die Umsetzbarkeit in den Justizvollzugsanstalten der Länder geprüft. Jede der 56 Einzelempfehlungen des Europarates wurde beleuchtet und diskutiert, wie eine praktische Umsetzung im Justizvollzug gelingen kann. Die Stellungnahmen und Vorschläge wurden mit Praxisbeispielen versehen. Die Gruppe arbeitete zehn Leitsätze als Kernaussagen der »Recommendation CM/Rec (2018)5« heraus. Die Empfehlungen, die sich nicht ausschließlich an den Justizvollzug richteten, wurden kenntlich gemacht und mit der angenommenen Zuständigkeit zusammengefasst. Daher hat der Bericht auch Relevanz für andere Ministerien (Kinder-, Jugend- und Familien-, Sozial-, Innen-, Gesundheits- und Finanzministerien) wie auch für zivilgesellschaftliche Organisationen. Als Ergebnis wurde dem Strafvollzugsausschuss im Herbst 2019 ein Bericht vorgelegt, der einstimmig beschlossen wurde. Die Justizministerinnen und Justizminister betonten auf der Herbstkonferenz 2019 die Bedeutung dieses Berichtes als eine wertvolle Grundlage für eine familiensensible Vollzugsgestaltung sowie die Notwendigkeit, mit den für Kinder, Jugendliche und Familien zuständigen Ministerien zusammenzuarbeiten. Sie bitten diese unter Berücksichtigung des o. g. Berichts auch im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit Lösungen für eine Umsetzung der Empfehlung des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern zu erarbeiten.

Warum ist Ihrer Ansicht nach ein direkter körperlicher Eltern-Kind-Kontakt wichtig?

Der unmittelbare physische Eltern-Kind-Kontakt wird als wesentlicher protektiver Faktor gesehen, um den eben genannten Folgen entgegen zu wirken. Dies knüpft auch an die UN-Kinderrechtskonvention an. Sie trat 1992 in Deutschland in Kraft und gilt seit 2010 ohne Einschränkung. Die Kinderrechtskonvention legt grundsätzliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest. Dort ist zum Beispiel festgelegt, dass die Beachtung des Kindeswohls Vorrang hat, wenn der Staat (durch eine Inhaftierung) in das Eltern-Kind-Verhältnis eingreift (Art. 3). Zudem ist das Recht des Kindes auf unmittelbaren Kontakt zum (inhaftierten) Elternteil geregelt (Art. 9).

Der Europarat hat im April 2018 mit einer Empfehlung an die UN-Kinderrechtskonvention angeknüpft und die »Recommendation CM/Rec (2018)5« zu Kindern inhaftierter Eltern verabschiedet. Darin wird die Situation der Kinder in den Mittelpunkt gerückt und ihre Rechte gestärkt. Kurz gesagt, die Botschaft der Empfehlung des Ministerkomitees ist, dass Kinder nicht mitbestraft werden dürfen, wenn ein Elternteil inhaftiert wird. Sie soll in den Mitgliedsstaaten Beachtung finden. Auch Deutschland hat die Empfehlung angenommen und ist damit – wie alle Mitgliedsstaaten – eine Art politische Verbindlichkeit eingegangen. Das Komitee kann nachfragen, was die einzelnen Mitgliedssta-

Es bleibt abzuwarten, wann sich die Ministerkonferenz für Arbeit und Soziales (ASMK) sowie die Ministerkonferenz für Kinder-, Jugend- und Familien (JFMK) mit dem Thema auf Grundlage des JuMiKo-Beschlusses beschäftigt.

Was ist zu tun?

Das Thema »Kinder von Inhaftierten« ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine fachgebietsübergreifende Zusammenarbeit erfordert, welche eine große Herausforderung darstellt. Um den Empfehlungen des Europarates gerecht zu werden, ist eine Vernetzung von »drinnen« (Justizvollzug) und »draußen« (Gemeinde, Jugendamt, Schule etc.) notwendig. Dazu ist es wichtig, geeignete Wege zu schaffen, um die Kinder zur Haft zu informieren und adäquat zu betreuen. Die Institutionen sind gefordert, sich zu vernetzen und zum Wohl des Kindes miteinander zu kooperieren. Die Rechte der Kinder sollten gestärkt und die schädigenden Auswirkungen auf sie minimiert werden. Gerade ein Justizvollzug, dessen Kernaufgabe die erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ist, sollte einen familiensensiblen Ansatz vorhalten. Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, eine kindgerechte Besuchsgestaltung und die Zusammenführung der Familie tragen zur Resozialisierung des Inhaftierten in die Gesellschaft bei. Die Umsetzung kann allerdings nur gelingen, wenn die Beamten in den Justizvollzugsanstalten entsprechend dafür sensibilisiert, fortgebildet und in ihrer Aufgabe unterstützt werden.

Die Stärkung der Kinderrechte ist auch als präventive Aufgabe des Vollzugs zu sehen, denn eine Verbesserung der emotionalen Beziehung zum inhaftierten Elternteil sowie das kindgerechte Heranführen des Kindes an das Thema Haft können auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind später selbst straffällig wird, Einfluss nehmen.

Anmerkung der Redaktion: Das Interview wurde am 14.02.2022 und auf Basis des Artikels in Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (2020) »Jetzt sollen wir uns auch noch um die Kinder kümmern?« Ausgabe 1/20 geführt.

Literatur

89. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2018): Beschluss zu »Kinder inhaftierter Eltern«, TOP II.25 am 06. und 07. Juni 2018 in Thüringen, unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruerjahrskonferenz_2018/II-25-MV--Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf/ (Abruf am 14.02.2022)

90. Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2019): Beschluss zu »Kinder inhaftierter Eltern«, TOP II.16 am 07. November 2019 in Schleswig-Holstein, unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Herbstkonferenz_2019/II_16_Kinder_von_Inhaftierten_ohne.pdf/ (Abruf am 14.02.2022)

Bieganski, J. / Starke, S. / Urban, M. (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie

Children of Prisoners Europe (COPE) (2019): It's Time to Act, Child-Friendly Version of Recommendation CM/Rec 2018(5), unter: <https://childrenofprisoners.eu/wp-content/uploads/2021/03/COPE-booklet-English-for-digital.pdf/> (Abruf am 14.02.2022)

Europarat Ministerkomitee (2018): Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern, unter: <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinder-inhaftierter-eltern-translation-en-all-ema/16808edc9b/> (Abruf am 14.02.2022)

Europäischer Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC): Erläuternder Bericht zur Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees zu Kindern inhaftierter Eltern

Feige, J. (2019): Analyse: Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug. Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Kinder_Inhaftierter_barrierefrei.pdf/ (Abruf am 14.02.2022)

Länderoffene Arbeitsgruppe des Strafvollzugsausschusses (2019): Abschlussbericht Kinder von Inhaftierten, unter: https://www.netzwerk-haftentlassung-berlin.de/images/211208_Korrekturen/2019-12-19-Abschlussbericht-LAG-Kinder-von-Inhaftierten.pdf/ (Abruf am 14.02.2022)

Schützwohl, M. (2012): Hilfebedarf und Hilfsangebote – Erste Ergebnisse aus dem COPING-Projekt. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20.Jg. Heft 3/2012, S. 13-15

UN-Kinderrechtskonvention (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC), unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/> (Abruf am 14.02.2022)



Das Netzwerk Kinder von Inhaftierten (Kvi)

von Hilde Kugler und Sylvia Vogt

Mit der Initiierung von landesweiten Strukturentwicklungsprojekten zur Unterstützung von Kindern Inhaftierter geht das Netzwerk Kvi nach Ende des Projektstatus in die zweite Runde.

»Es ist noch ein weiter Weg vom Konjunktiv zur Tat«¹ – so kommentierte Jörg Jesse die Ergebnisse des ersten Projekts »Netzwerk Kinder von Inhaftierten« (2018-2020)² in der Abschlusskonferenz 2020. Mit dem Netzwerk Kvi ist seit 2018 eine wichtige Vernetzungsstruktur für Unterstützer*innen, Interessierte, Verantwortliche und Fachkräfte geschaffen worden – eine gute Basis für die nächsten Schritte. Mit der eigens geschaffenen Website www.netzwerk-kvi.de bündeln sich nun alle relevanten Informationen und Neuigkeiten.

Ausgangslage

Die ca. 100.000 Kinder von Inhaftierten sind eine weitgehend unbekannt Risikogruppe. Mit der Inhaftierung eines Elternteils droht die gesellschaftliche Exklusion. Multifaktorielle Belastungen gefährden eine gelingende Sozialisation und erhöhen die Gefahr von psychischen Erkrankungen und instabilen Lebenswegen. Die betroffenen Kinder werden vom Hilfesystem nicht als spezielle, vulnerable Gruppe erkannt.

»75 Prozent der Kinder berichteten über negative Folgen der Inhaftierung.«

Was bedeutet die elterliche Inhaftierung für die Kinder?

Wird einem oder sogar beiden Eltern(teilen) die Freiheit entzogen, entsteht eine Lebenssituation, in der die betroffenen Kinder und Jugendlichen besonders vulnerabel sind.

Die COPING-Studie (Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health) zur Situation von Kindern Inhaftierter³ untersuchte den Gesundheitszustand der Kinder, identifizierte den spezifischen Hilfebedarf und erhob die aktuelle Versorgungssituation. 75 Prozent der betroffenen Kinder berichteten über negative Folgen der Inhaftierung. (s. Biaganski/Starke/Urban 2013) Ergänzend dazu wurden die Inhaf-

tierten, die nicht-inhaftierten Elternteile und Fachpersonal aus Beratungsstellen, Schulen und dem Vollzug befragt, die weitere Auswirkungen benannten und vielfältige Bedarfe äußerten.

Die Umsetzung der Kinderrechte prägt den Veränderungsprozess

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat den Fokus des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe erweitert. Bereits die Empfehlungen der COPING-Studie forderten die Berücksichtigung der Kinderrechte auch für die Kinder von Inhaftierten. In Artikel 9, Absatz 3 der UN-KRK ist das Recht des Kindes auf beide Elternteile verankert. Damit verändert sich auch der Blickwinkel auf die Haft: Besuche und Kontakte zu den Kindern sind nicht länger als eine »Belohnung von Gefangenen« zu verstehen, sondern lösen das Recht der Kinder auf einen persönlichen und regelmäßigen Umgang mit den Elternteilen ein. (s. Feige 2019)

Diesen Perspektivwechsel hat auch das Ministerkomitee des Europarates aufgegriffen und in seiner Empfehlung CM/Rec(2018)5 die vorrangige Berücksichtigung der Rechte von Kindern und des Kindeswohls in allen sie betreffenden Angelegenheiten gefordert.⁴ Die Empfehlung beinhaltet 56 weitreichende Forderungen – ein Paradigmenwechsel für den Strafvollzug. (Siehe Tabelle auf der folgenden Seite)

Zeitgleich hat auch die Monitoring-Stelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) dieses Thema aufgegriffen und fordert Bund und Länder dazu auf, ihrer Staatenpflicht aus der UN-KRK nachzukommen und einen familienorientierten Vollzug zu gestalten.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Strafvollzugsgesetze (StVollzG) der Länder eröffnen einen guten Spielraum, um den Bedürfnissen Betroffener gerecht zu werden. Umso mehr sind Investitionen und Gestaltungswille zur Umsetzung der Forderungen gefragt.

Zudem sollten Angebote zur Aufrechterhaltung des Kontaktes während der Haft sowie Maßnahmen der Elternbildung geschaffen werden. Nach dem SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendämter, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. In dieser speziellen Situation »Haft« sind sowohl die Justiz im Vollzug als auch die Jugendhilfe für die Unterstützung der mitbetroffenen Familien in der Verantwortung. Die allein-erziehenden Familien auf Zeit bedürfen – genauso wie nach Trennung und Scheidung oder anderen einschneidenden Erleb-

⁴ <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinder-inhaftierter-eltern-traduction-allema/16808edc9b/> (Abruf am: 27.01.2022)

Grundsätze für alle Adressaten	Justiz/Vollzug	Kinder- & Jugendhilfe	Zivilgesellschaftliche Organisationen
<ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe der Kinder • Ressourcen bereitstellen • Schulung von Personal • Evaluation, Forschung, Neukonzeption von Angeboten • Interdisziplinäre Zusammenarbeit • Monitoring • Wirksamkeit und Qualität 	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzugsplan/räumliche Nähe • Kindgerechte Informationen • Besuchsgestaltung • Ausbau der Kontaktmöglichkeiten • Kinderbereiche schaffen • Schulung von Personal • »Kinder- & Familienzuständige« • Vernetzung, Kooperation • Datenerhebung • Stärkung Eltern-Kind-Beziehung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt fördern, Ressourcen bereitstellen • Kontaktbegleitung • Teilhabe, Beratung, Sonderbesuche durch Jugendamt & freie Träger • Einbindung Jugendamt (Trennung oder Mutter-Kind-Vollzug) • Beziehung und persönlichen Kontakt fördern • Reintegrationsprogramme, ÜM, Kooperation mit freien Trägern • Stärkung Elternrolle und Erziehungskompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcen bereitstellen • Besuchsbegleitung • Teilhabe an Elternschaft ermöglichen • Unterstützung und Hilfen für Wiedereingliederung, ÜM • Monitoring Umsetzung Kinderinteressen • Standards und evidenzbasierte Schulungsprogramme • Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Abbildung: Empfehlung CM/Rec(2018)5

nissen – der professionellen Hilfe und Begleitung, um ihr Leben neu zu sortieren. Die Familien von Inhaftierten brauchen die Unterstützung sogar in mehrfacher Hinsicht: Zur Bewältigung der Inhaftierung, zur Aufrechterhaltung der Beziehung und zur Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung.

Trotz zahlreicher neuer Projekte im Strafvollzug sind wir von einer flächendeckenden Angebotslandschaft und Versorgung der betroffenen Kinder jedoch noch weit entfernt.⁵ Eine Bücherkiste im Besuchsraum ersetzt noch keinen kindgerechten, regelmäßigen Umgang mit dem inhaftierten Elternteil. Dennoch ist dem Strafvollzug zu bescheinigen, dass er sich bemüht und manchmal mit kleinen Bausteinen, andernorts mit umfassenden Konzepten, den Strafvollzug zunehmend familienorientiert ausrichtet. Was häufig noch fehlt, ist die Vernetzung nach außen, die aktive Zusammenarbeit und Mitwirkung durch die freien Träger der Jugendhilfe und die Jugendämter. Zuvörderst braucht es jedoch eine strukturelle Vernetzung der Systeme von Jugendhilfe und Strafvollzug.

Gute Aussichten

Nach dem Auslaufen der Fördermittel drohte der Schwung für die gemeinsame Vision verloren zu gehen. Glücklicherweise wurde die Auridis Stiftung auf das Netzwerk Kvi aufmerksam und griff die notwendigen Maßnahmen für eine nachhaltige weitere Projektplanung auf:

- der flächendeckende Auf- und Ausbau bestehender Angebote
- eine kindgerechte Besuchsausgestaltung im Strafvollzug

⁵ Ein Überblick über die bestehenden Angebote unter: <https://www.juki-online.de/angebotslandschaft/> (Abruf am: 27.01.2022)

- die Sensibilisierung von Fachkräften, Verantwortlichen und der breiten Gesellschaft
- eine gute Kommunikation und Vernetzung zwischen Justiz und Jugendhilfe
- eine nachhaltige Finanzierung der Unterstützungsangebote

Dafür setzen wir bei den relevanten Entscheidungsinstanzen an. Dazu gehören die zuständigen Ministerien für Justiz und Soziales/Familien, der Strafvollzug sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Ebenso werden die Sozial- oder Familienministerien und -senate in ihrer Länderverantwortung für Kinderrechte und Kinderschutz angesprochen, um eine Gesprächsbasis auf gleicher Verantwortungsebene zu finden.

Das neue Projekt wird sich auf sechs Bundesländer konzentrieren, die anhand ihrer Diversität repräsentativ für die Weiterentwicklung in anderen Bundesländern sind. Diese repräsentative Auswahl der Bundesländer wird vielfältige Varianten hervorbringen, wie eine nachhaltige Vernetzungsstruktur auf Entscheidungs- und Arbeitsebene aussehen und installiert werden kann.

Gleichzeitig werden im Projektvorhaben der Bundesländer auch neue Best-Practice-Modelle entstehen, die für die betroffenen Kinder unmittelbar eine spürbare Wirkung zeigen. Mecklenburg-Vorpommern hat sich als erstes Bundesland für ein strukturgebendes Kooperationsprojekt zur besseren Vernetzung von Strafvollzug und Jugendhilfe und zur gemeinsamen Förderung des familienorientierten Vollzugs entschieden. In fünf weiteren Bundesländern wird aktuell das gemeinsame Vorhaben diskutiert.

¹ BAG-S Infodienst 3/2020

² Gefördert durch Stiftung Jugendmarke

³ Informationen und Ergebnisse s. <https://www.treffpunkt-nbg.de/beendeteprojekte/#toggle-id-5> (Abruf am: 27.01.2022)

In den nächsten Monaten werden die Bundesländer ihre Vorhaben in wirkungsorientierte Konzepte fassen. Treffpunkt e.V. steht den ministeriellen Vertreter*innen und der Konzept AG beratend zur Seite und wird auch die ab November 2022 beginnende Umsetzungsphase im Auftrag der Auridis Stiftung begleiten.

Für einen umfassenden und nachhaltigen Erfolg braucht es jedoch viele Unterstützer*innen und verschiedenste Netzwerke, die miteinander und voneinander lernen möchten und einen Beitrag leisten wollen.

Treffpunkt e.V. engagiert sich seit über 30 Jahren für die Familien von Inhaftierten. An der Schnittstelle zwischen »drinnen und draußen«, dem Justizvollzug und der Jugend-/Familienhilfe agiert der Verein als anerkannter Träger in beiden Systemen.

Literatur

Bieganski, J./Starke, S. u. M. Urban (2013): Informationsbroschüre, Kinder von Inhaftierten, Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Nürnberg

Feige, J. (2019): Kontakt von Eltern zu ihren inhaftierten Eltern – Einblicke in den deutschen Justizvollzug, DIM (Hrsg.), Berlin



Hilde Kugler
Geschäftsführerin
Treffpunkt e.V. in Nürnberg
kvi@treffpunkt-nbg.de



Sylvia Vogt
Bereichsleitung
Straffälligenhilfe
Treffpunkt e.V. in Nürnberg
kvi@treffpunkt-nbg.de

Auridis-Stiftung

Die Auridis Stiftung fördert öffentliche Träger und private Organisationen, die mit ihren Angeboten und Leistungen die Bedingungen beim Aufwachsen von Kindern nachhaltig verbessern. Infos zur Auridis-Stiftung erhalten Sie unter:

www.auridis-stiftung.de



Kostenlose Freizeiten für Kinder von Inhaftierten

Unter dem Titel »Komm mach mit« bietet die stadt.mission.mensch kostenlose Freizeiten und Beratung für alle Kinder und Jugendlichen an, die von der Inhaftierung eines Elternteils oder Angehörigen betroffen sind. Dies wird vom Justizministerium Schleswig-Holstein finanziert. Informationen dazu finden Sie hier:

www.stadtmission-mensch.de/unsere-angebote/straf-faelligenhilfe/ferienfreizeitangebote-fuer-kinder-von-inhaftierten.html



Kinder in Aktion (KiA) – ein Praxisprojekt aus Bayern

von Stefanie Seidel und Aylin Seufferling



Treffpunkt e.V. berät seit 1991 Angehörige von Inhaftierten und setzt seit 2004 besonderen Fokus auf die Kinder von Inhaftierten. Mit Beratungsangeboten, begleiteten Sonderbesuchen beim inhaftierten Elternteil und jeweils einer Vater-Kind-Gruppe in der Straf- sowie Untersuchungshaft in Nürnberg fördern wir den Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Elternteilen.

Mit dem Projekt »KiA – Kinder in Aktion« führen wir unser Engagement fort und gehen seit Projektbeginn im Mai 2020 neue Wege in der Arbeit mit betroffenen Kindern. Getreu unseres Projektmottos »Kinder in Aktion« stellen wir die Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt, beteiligen sie direkt im Projekt und machen es uns zur gemeinsamen Aufgabe, die Situation betroffener Kinder zu verbessern. KiA richtet sich an Kinder von inhaftierten Elternteilen im Alter von 5 bis 18 Jahren. Ziel ist die angemessene Beteiligung von Kindern in ihrer besonderen Situation und der sie betreffenden Lebensbereiche.

Kinder haben das Recht auf kindgerechte Informationen zum Thema Haft. Der Zugang zu Informationen ermöglicht Kindern Handlungsfähigkeit und nimmt ihnen oftmals bereits erste Ängste und Sorgen. Ein weiterer Bereich, der gerade in Zeiten der Pandemie erneut sehr stark an Bedeutung gewinnt, ist der Kontakt und die Kommunikation mit dem inhaftierten Elternteil. Das Projekt hat das übergeordnete Ziel, nachhaltige Ergebnisse und Strukturverbesserungen zu schaffen, deren Beständigkeit über die Projektlaufzeit hinaus bestehen bleibt. KiA wendet

sich also auch an die Verantwortlichen in den Justizvollzugsanstalten. Begegnung und Besuch im Strafvollzug sind häufig nicht kindgerecht. Gemeinsam mit den Kindern werden Verbesserungsvorschläge erarbeitet und mit Anstalten diskutiert. Im gemeinsamen Erarbeiten von Lösungen werden die Anstalten sensibilisiert und tragen ebenfalls zur Nachhaltigkeit des Projektes bei. Eine weitere wichtige Zielgruppe des Projektes sind nicht von elterlicher Inhaftierung betroffene Kinder. Durch das Heranführen an die Thematik und den Austausch über Kinderrechte wird diese Zielgruppe sensibilisiert und kann sich für Gleichaltrige engagieren.

Mauern überwinden durch Kommunikation

Neue Kontaktmöglichkeit für Kinder – Brief-Set »Erzähl mir von dir«

Durch die Corona-Pandemie wurde der persönliche Kontakt zum inhaftierten Elternteil stark minimiert. Ein regelmäßiger Kontakt stellt für viele Familien eine große Herausforderung dar. Der Briefkontakt hat seitdem an Wichtigkeit zugenommen, da er unabhängig vom Infektionsgeschehen und damit einhergehenden Regelungen stattfinden kann. Oftmals wird der Briefwechsel jedoch zur Herausforderung für Kind und Elternteil. Es braucht Kreativität und Ideenreichtum, um Briefe immer wieder liebevoll und für Kinder interessant zu gestalten. Aus diesem Umstand entstand die Idee eines Brief-Sets für Kinder und ihren inhaftierten Elternteil. Bunte und fantasiereiche Briefvorlagen hauchen dem tristen Briefeschreiben in Zukunft frisches Leben ein. Auf fast 50 Seiten finden Eltern und Kinder eine originelle Auswahl an Fragen zu unterschiedlichen Themen, die vom jeweils anderen beantwortet werden. Die Familien werden über das Brief-Set durch eine wechselseitige Kommunikation geführt, wobei ihnen das Zebra Juki mit Tipps und Anregungen zur Seite steht. Das Brief-Set kann voraussichtlich ab Frühjahr 2022 bei Treffpunkt e.V. bestellt werden.

Eigener Briefkasten für Kinder in der JVA

Um auch spontan bei einem Besuch noch ein paar Zeilen oder ein Bild für Mama oder Papa dalassen zu können, werden im Jahr 2022 Kinderbriefkästen in bayerischen Justizvollzugsanstalten angebracht. Hierzu wurde im Dezember 2021 ein Malwettbewerb für Kinder ausgerufen. Das bunte Gewinnerbild wird das Äußere der Briefkästen verschönern. Die Briefkästen werden in



Zukunft den Briefkontakt zwischen Kindern und inhaftiertem Elternteil erleichtern und gleichzeitig die Möglichkeit für Kinder bieten, Feedback zum Besuch zu hinterlassen. Mit extra dafür entworfenen Karten können Kinder ihre Wünsche, Ideen und Anregungen für einen kindgerechten Besuch mitteilen.

Kindern eine Stimme geben

Zum Projektabschluss ist ein Format in Planung, das Kindern eine Stimme gibt. Nach dem Motto »Hört uns zu!« soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Häufig versuchen Familien eine Inhaftierung geheim zu halten, um gesellschaftlich nicht ausgegrenzt zu werden. Gleichzeitig führt diese Geheimhaltung dazu, dass kaum jemand die Betroffenen im Blick hat. Wir möchten betroffenen Kindern die Chance geben, in einem geschützten Rahmen Gehör bei Verantwortlichen aus Politik und Gesellschaft zu bekommen.

Die Dinge richtig erklären

Über die Schulworkshops

Kindgerechte Informationen zu schaffen, dabei über die Thematik der elterlichen Inhaftierung zu berichten und für die damit verbundenen Herausforderungen für betroffene Kinder zu sensibilisieren – das sind die Ziele in unserem Schulworkshop. Für diesen wurden Materialien zu den Themenbereichen Haft, Kinderrechte und die besondere Situation von Kindern von Inhaftierten entworfen. Wir wollen Schüler*innen aufklären, Stigmata entgegenwirken und gemeinsam mit den Teilnehmenden Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche erstellen. Das Interesse der Schulen war erfreulich hoch. Durch die Pan-

demie waren die Schulen jedoch immer wieder gezwungen, die Workshops abzusagen. Umso mehr freuen wir uns über die derzeitige Zusammenarbeit mit einem Nürnberger Gymnasium und sind gespannt auf die Ergebnisse der Zusammenarbeit.

Gründung und Anleitung einer Kinderredaktion für www.juki-online.de

Auf www.juki-online.de tragen wir Materialien und Informationen für Kinder von Inhaftierten zusammen. Mit Hilfe der Kinderredaktion werden unsere FAQ überarbeitet, in denen Begriffe rund um das Thema Haft in einfacher Sprache erklärt werden. Die Redaktion prüft, ob die ausgewählten Begriffe verständlich und ausreichend erklärt sind. Ein weiteres Vorhaben ist das gemeinsame Erstellen eines Plakates, welches den Ablauf eines Besuchs in einer Justizvollzugsanstalt zeigen soll.

Nachhaltige Qualität aus Kindersicht

Für das jetzt anstehende letzte Projektjahr werden wir gemeinsam mit Kindern Angebote in ausgewählten Justizvollzugsanstalten testen und Verbesserungsvorschläge sowie Qualitätskriterien für Angebote aus Kindersicht entwickeln.



Stefanie Seidel
Mitarbeiterin Beratungsstelle
für Angehörige von
Inhaftierten (BAI)
Treffpunkt e.V. in Nürnberg
juki@treffpunkt-nbg.de



Aylin Seufferling
Teamleitung Beratungsstelle
für Angehörige von
Inhaftierten (BAI)
Treffpunkt e.V. in Nürnberg
juki@treffpunkt-nbg.de

AKTION KiM – Kinder im Mittelpunkt

von Friederike Henn und Uli Müth



Foto: Aktion KiM/Kanutour

Beratung, Begleitung und Unterstützung für Kinder von inhaftierten Eltern und ihre Bezugspersonen in Hessen

AKTION KiM ist ein Förderprojekt der »Aktion Mensch« mit einer dreijährigen Laufzeit (01.01.2020 – 31.12.2022) und wird von der AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V. aus Gießen durchgeführt, einem freien Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe.

Zielgruppe von AKTION KiM sind Kinder (bis 18 Jahre, Ausnahmefälle bis 27 Jahre) von inhaftierten Vätern und Müttern. Dabei werden Angehörige, die im direkten Kontakt zu den Kindern stehen, mit einbezogen – meist sind dies die nicht inhaftierten Mütter, in deren Haushalt die betroffenen Kinder leben.

Weiterhin sind Fachkräfte von Institutionen der Jugend-, Sozial- und der Straffälligenhilfe Adressaten des Beratungsangebotes mit dem Auftrag, sie für die Bedürfnisse der Kinder zu sensibilisieren und unterstützende (Kooperations-)Möglichkeiten zu eröffnen.

Auftrag und Ziele des Projektes sind das Schaffen und Bewahren eines geschützten Rahmens, der betroffenen Kindern und Jugendlichen Stabilität bietet. Die Entwicklung des Kindes soll gefördert und sein Selbstwertgefühl in dieser besonderen Lebenssituation gestärkt werden. Zudem werden Bezugspersonen, in der Regel die Mütter, in ihrem erzieherischen Umgang mit dem Kind gestärkt und familiäre Strukturen stabilisiert.

Bei allen Maßnahmen steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund. So muss z. B. genau geprüft werden, ob es für das Kind tatsächlich förderlich ist, Kontakt zum inhaftierten Elternteil zu haben, insbesondere dann, wenn es Zeuge oder gar Opfer von Gewalttaten des inhaftierten Elternteils war. Dann

besteht die vordringliche Aufgabe darin, Wege zu finden, die es dem Kind ermöglichen, negative oder vielleicht sogar traumatische Erfahrungen zu bearbeiten.

Angebotsstruktur

AKTION KiM bietet neben Einzelberatungen (sowohl für betroffene Familien als auch für Fachkräfte) erlebnispädagogische Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche in Form von Erlebnistagen in der Natur an (z. B. Kanufahren, Klettern, Abenteuer im Wald und am Lagerfeuer u. ä.) – diese finden in Kooperation mit einer Pfadfindergruppe statt.

Familien werden in allen Alltagsangelegenheiten, meist in Form von aufsuchenden Hausbesuchen, unterstützt und bei Bedarf an fachspezifische Institutionen vor Ort, wie Beratungsstellen, das Jugendamt oder therapeutische Einrichtungen vermittelt. Auch die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung von Kindern zu Besuchen beim inhaftierten Elternteil in der JVA gehören zum Angebot.

Weiterhin werden regelmäßig Gesprächsgruppen für die nicht inhaftierten Elternteile (mit Kinderbetreuung) sowie Wochenendseminare für Mütter und Kinder nach dem Konzept der Multi-Familientherapie (MFT) in einer Familien-Ferienstätte im Vogelsberg durchgeführt.

Neben drei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in Teilzeit gehören punktuell ein Erlebnispädagoge sowie erfahrene studentische Honorarkräfte zum Projektteam.

Projektverlauf

Nach nun zwei Jahren Projektlaufzeit können wir – trotz erschwerter Bedingungen aufgrund der Kontaktbeschränkungen



Foto: Aktion KiM/Lagerfeuer



Foto: Aktion KiM/Gesprächsrunde am Mutter-Kind-Wochenende

Die eingeschränkten JVA-Besuchskontakte, vor allem der Kinder, die man durch Videotelefonie und ausgeweitete Telefonzeiten etwas auszugleichen versuchte, wurden vorbereitet und bei Bedarf begleitet.

Die Abenteuertage sowie das Mutter-Kind-Seminar waren alle ausgebucht und konnten mit entsprechenden Sicherheitskonzepten zielführend durchgeführt werden.

Der bereits geplante Präsenz-Fachtag zum Thema gemeinsam mit der EH Darmstadt ist auf Ende 2022 als Projektabschluss verschoben. Ersatzweise entwickelten wir für den Fachtag »Kinder von inhaftierten Eltern – Herausforderungen und Perspektiven für die soziale Arbeit« ein Online-Format, das mit fast 80 Teilnehmenden auf große Resonanz stieß – neben zwei Vorträgen als Input gab es anschließend einen regen Fachaustausch in »break-out-rooms«.

Ausblick

Die teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und ihre Bezugspersonen haben von diesem erstmalig für Hessen verfügbaren neuen Angebot sehr profitiert. Wir sind zuversichtlich, dass sich die Unterstützung für Kinder von Inhaftierten weiter etablieren wird.

durch die Corona-Pandemie – auf eine sehr erfolgreiche Arbeit zurückblicken.

Bekannt gemacht wurde das Projekt über die eigene Homepage (auf den Webseiten aller hessischen JVAs verlinkt), den Versand von Info-Material wie Flyern und Plakaten an JVAs, justiznahe Dienste, Jugendämter und Beratungsstellen.

Die Familien wurden nicht – wie ursprünglich geplant – bei Besuchskontakten in der JVA persönlich angesprochen, sondern wir machten stattdessen verstärkt über Kooperationspartner*innen auf unser Angebot aufmerksam. Insbesondere über die Gefängnisseelsorge, aber auch über Sozialdienste und Jugendämter, wurden Familien dann an uns vermittelt. So konnten wir im letzten Jahr über 30 Familien mit mehr als 70 Kindern begleiten.

Nachgefragt waren insbesondere die aufsuchenden Hausbesuche, besonders beim Erstkontakt. Auch die »Begegnungscafés«, die wir in unseren vereinseigenen Räumlichkeiten unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Corona-Schutzmaßnahmen durchführten, waren gut besucht.

Unsere Beratung ist für Sie kostenlos und vertraulich - gerne kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.
Die Beratungsstelle finden Sie:
AKTION KiM - Kinder im Mittelpunkt
Schanzenstr. 18
35390 Gießen
Tel: 0641 - 7 10 29
Fax: 0641 - 7 12 24
kim@aktion-verein.org
www.aktion-kim.org

Ann-Sofie Gimbart:
0176 - 529 321 21
Uli Müth:
0159 - 088 461 21
Friederike Henn:
0176 - 540 465 95

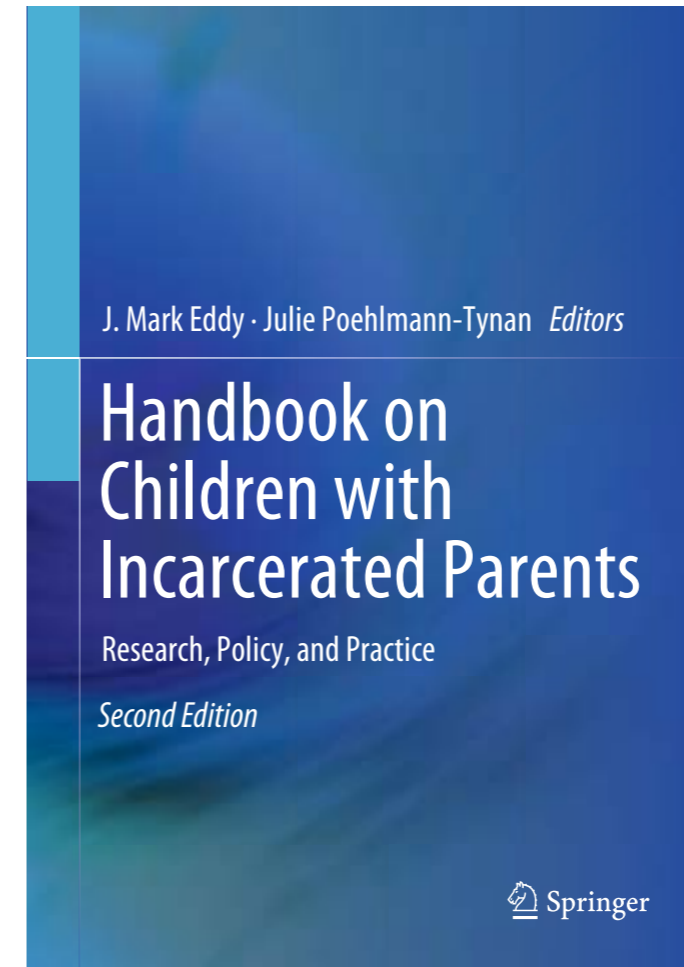
Beratung und Unterstützung für Kinder von inhaftierten Eltern und ihre Bezugspersonen in Hessen

Friederike Henn
AKTION-Perspektiven e.V.
Projekt KiM
Pädagogische Leitung
kim@aktion-verein.org

Uli Müth
AKTION-Perspektiven e.V.
Projekt KiM
Projektmitarbeiter
kim@aktion-verein.org

J. Mark Eddy/ J. Poehlmann-Tynan
Handbook on Children with Incarcerated Parents

Rezension von Jördis Schüßler



kerungsgruppe darstellen, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr ignoriert werden kann. Die Gruppe ist unverhältnismäßig verteilt: Afro- und Lateinamerikaner sowie ihre Kinder sind wesentlich stärker von Inhaftierungen betroffen. Bislang gibt es kaum oder nur veraltete Daten zu den Auswirkungen elterlicher Inhaftierung auf Kinder und zu Veränderungen in der Sozialpolitik. Die Autor:innen mahnen, dass Praktiker:innen und Politiker:innen bei dieser Datenlage sehr vorsichtig Interventionen planen sollten. Wollte man die Wirkung von elterlicher Straffälligkeit bilanzieren, sei es notwendig, alle Stufen im System der Strafjustiz zu verstehen. Eine große Herausforderung sei, dass sich die Ziele des Justizsystems nicht mit denen der Organisationen decken, die sich mit dem Wohl der Kinder befassen. Es reiche nicht aus, einfach weniger zu inhaftieren. Menschen, die in Gefängnissen enden, kämpfen oft schon vor der Inhaftierung mit komplexen Problemen wie Armut, psychischen Erkrankungen, Drogenmissbrauch, Gewalt und Trauma. Die Kinder leiden mit.

Masseninhaftierungen sind in den USA das stärkste Instrument, um Schichten zu selektieren. Institutionelle Bestrafung ist verflochten mit ethnischer Ungerechtigkeit, ökonomischer Ungleichheit und politischer Ausgrenzung. Elterliche Inhaftierung kann die Ungleichheiten unter den Kindern zusätzlich verstärken. Im Hinblick auf ethnische Unterschiede sollten sowohl die Ursachen von Inhaftierung (upstream) als auch der Umgang mit den Konsequenzen für Betroffene (downstream) beachtet werden.

Der zweite Teil des Handbuchs stellt Ergebnisse aus der Entwicklungs- und Familienforschung dar. Elterliche Inhaftierung wird als großer Risikofaktor für Säuglinge und Kleinkinder gesehen, weil sie deren Entwicklung stark beeinflusst. Auch größere Kinder und Jugendliche können Schaden von der Inhaftierung eines Elternteils nehmen, weil diese Altersgruppe signifikante Veränderungen in kognitiver, sozialer und emotionaler Hinsicht durchlebt.

Die Erfahrungen der Kinder unterscheiden sich. Nicht alle Kinder, die durch ihre Eltern mit dem Strafsystem in Berührung kommen, zeigen auch Verhaltensauffälligkeiten. Die Unterschiede in den Individuen und Familien sollten Beachtung finden. Eine protektive häusliche Umgebung und ein fürsorgliches Umfeld können zur Resilienz beitragen. Am Ende machen die

Das englischsprachige Handbuch zu Kindern mit inhaftierten Eltern vereint Forschung, Politik und Praxis. Es thematisiert Familienleben, Gesundheit und Bildungsaspekte für die Millionen von Kindern in den USA, deren Eltern sich im Gefängnis befinden.

Das 386-seitige Buch ist in fünf Abschnitte unterteilt.

Der erste Teil befasst sich mit aktuellen Entwicklungen und neuen Erkenntnissen. In sechs Einzelartikeln kommen die Autor:innen zu dem Ergebnis, dass Kinder mit inhaftierten Eltern eine signifikante, wachsende und vor allem verletzte Bevöl-

Autor:innen in einem Kapitel über Eltern-Kind-Besuche darauf aufmerksam, dass mehr Langzeitstudien notwendig sind, um die Auswirkungen auf Kinder durch den Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil zu erforschen. Auch sollte untersucht werden, inwiefern mehr Unterstützung und Fürsorge zu positiven Effekten in der ganzen Familie führen. Mit den Informationen können Professionelle die Bezugspersonen dann anleiten und zu einem größeren Verständnis über die Ressourcen beitragen. Die Forschung kann helfen, besser zu verstehen, wie Kinder die Inhaftierung ihrer Eltern wahrnehmen.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Interventionsforschung. Der aktuelle Stand der qualitativen Forschung zu Kindern mit inhaftierten Eltern wird resümiert. Während die quantitative Forschung feststellt, dass Kinder von inhaftierten Eltern stark benachteiligt werden und die elterliche Inhaftierung mit negativen Auswirkungen verbunden ist, gibt die qualitative Forschung Einblicke in die komplizierten Beziehungen, die Kinder zu ihren inhaftierten Eltern haben. Hier wird u. a. untersucht, welche Faktoren zu Resilienz beitragen.

Eine »tough on crime«-Politik hat ernste Konsequenzen für die Kinder von Täter:innen. Kinder zum Schweigen zu bringen, führt dazu, dass sie noch weiter stigmatisiert werden. Das Erforschen der Bewältigungsstrategien von Kindern kann in der Praxis zu einem besseren Verständnis beitragen, um geeignete Wege der Zusammenarbeit zu finden.

Ein weiterer Artikel deutet darauf hin, dass Elternprogramme für inhaftierte Väter und Mütter mittlerweile mehr Aufmerksamkeit und Bedeutung erhalten haben. Es scheint so, als würde die Unterstützung für hilfsbedürftige und von Inhaftierung betroffene Familien wachsen. Nichtsdestotrotz besteht die Notwendigkeit, Elternprogramme zu evaluieren sowie den Wissensaustausch zwischen Forschern, Praxis und betroffenen Familien zu fördern.

Im vierten Teil des Buches geht es darum, Perspektiven zu eröffnen. Es verwundert nicht, dass hier auch auf Europa geschaut wird und die Kinderrechtskonvention zur Sprache kommt. In vielen europäischen Ländern nimmt die Anzahl der Gefängnisse zu, in denen kinderfreundliche Kurse gefahren und alternative Formen des Kontaktes ausgebaut werden. Ob sich die Politik und soziale Einrichtungen schon ihrer Rolle und Verantwortung gegenüber den Familien der Gefangenen bewusst sind, ist nicht sicher. Die Organisation »Children of Prisoners Europe« (COPE) hat sich zum Ziel gemacht, dass die Kinderrechte umgesetzt werden und nicht nur Gesetze in einem Buch bleiben.

Viele Fragen bleiben ungeklärt: Welche Verbindungen bestehen zwischen dem Kindeswohl und der elterlichen Strafjustiz? Inwieweit beeinflusst die elterliche Inhaftierung ein generationsübergreifendes Kriminalitätsmuster? Wie kann auf die Bedürfnisse von Eltern im Strafsystem eingegangen werden? Wie kann der Erfolg der Eltern nach ihrer Entlassung erhöht werden? Hier machen die Autor:innen deutlich, dass es wichtig ist, weiter zu diesem Thema zu forschen und Antworten auf die Fragen zu finden.

Der fünfte Abschnitt des Handbuches fasst noch einmal zusammen, welches Wissen vorhanden ist und was erforscht werden sollte. Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass eine immense Anzahl an Kindern in der USA mit inhaftierten Eltern aufwächst und dadurch traumatisiert wird oder Schaden nimmt. Demgegenüber steht, dass es sehr wenig empirische Forschung über die Vorgaben, Praxis und Programme für Kinder gibt, die möglicherweise die schädlichen Auswirkungen der elterlichen Inhaftierung minimieren könnten. Die Beiträge in diesem letzten Abschnitt des Buches sind auf die Zukunft ausgerichtet. Die Autor:innen geben konkrete Empfehlungen für die Praxis.

Fazit: Das Buch hält, was es verspricht. Die Ziele der Herausgeber:innen, den bestehenden Forschungsstand zu Kindern mit inhaftierten Eltern abzubilden und vielversprechende Interventionsmöglichkeiten aufzuzeigen, aber auch zu einer interdisziplinären Forschung anzuregen, die den Familien, Praktikern und Politikern wichtige Informationen liefert, wurden in dem Buch qualitativ umgesetzt. Die Kapitel sind strukturiert und logisch aufgebaut. An manchen Stellen gibt es Überschneidungen oder Wiederholungen. Die Rezension ist ein kleiner Abriss dessen, was in dem Handbuch ausführlich diskutiert wird.

Trotz der umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Empfehlungen für Politik und Praxis ist es wichtig, eine Anwendbarkeit der Informationen auf Deutschland kritisch zu diskutieren. Im ersten Teil des Buches wird darauf aufmerksam gemacht, dass es Unterschiede zwischen den Ländern, aber auch innerhalb der Länder und über gewisse Zeitperioden gibt. Um die Effekte von elterlicher Inhaftierung auf Kinder zu untersuchen und eine länderübergreifende Vergleichbarkeit zu schaffen, müssten einheitliche Kriterien, wie beispielsweise der Drogengebrauch, Kriminalität und psychische Erkrankungen zugrunde gelegt werden.

Man sollte vorsichtig damit sein, die Aussagen und Erkenntnisse zu generalisieren, denn Kinder wachsen in sehr unterschiedlichen (länderspezifischen) strafrechtlichen und sozialstaatlichen Kontexten auf. Ein positiver Effekt des Buches ist, dass

sich neue, wichtige Forschungsmöglichkeiten eröffnen, um zu untersuchen, wie sich die elterliche Inhaftierung auf Kinder auswirkt. Es werden ausreichend Ideen geliefert, die zu einer Entscheidung beitragen können, wo es z. B. nötig ist, Daten zu sammeln, um diese in die Umsetzung konkreter Interventionen einzubeziehen.

Was noch ausgebaut werden könnte, ist die Forderung und der dringende Bedarf nach einer strukturellen Basis. Wie am Beispiel Europas dargestellt wurde, können wissenschaftliche Ergebnisse zu tatsächlichen Reformen, wie der Formulierung der Kinderrechtskonvention und den Empfehlungen (»Recommendation CM/Rec (2018)5«) führen. Das strukturelle Fundament, um den Anliegen der Kinder mit inhaftierten Eltern eine feste Basis zu geben, muss anhand der europäischen Vorgaben in jedem Land selbst geschaffen werden. Es braucht kindgerechte Voraussetzungen innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern.

Das Buch ist eine klare Kaufempfehlung. Es eignet sich für Menschen, die Ideen für die Praxis oder wissenschaftliche Projekte suchen, aber auch für Politiker:innen. Da es anspruchsvoll und in englischer Sprache geschrieben ist, benötigt es ein gewisses Vorwissen zum Thema. Der Preis ist dadurch gerechtfertigt, dass die Sammlung der Daten ein aufwändiges Unterfangen ist und die Beiträge hochwertig sind. Auf einer Skala von eins bis zehn (1 = gar nicht lesenswert/ 10 = sehr lesenswert) erhält das Buch eine Neun.

**J. Mark Eddy/ J. Poehlmann-Tynan (Editors):
Handbook on Children with Incarcerated Parents**
Hardcover Buch
Springer Verlag, 2019
386 Seiten
ISBN: 978-3-030-16706-6
Preis: 181,89 Euro

Kinderbuch »Een mama in de gevangenis«

Das Buch »Een mama in de gevangenis« (2006) wurde für Kinder geschrieben, deren Mütter im Gefängnis sitzen. Die farbigen Illustrationen erklären auf kindgerechte Weise, wie es im Gefängnis aussieht und wie die Abläufe dort sind. Es soll Kindern die Angst vor dem Unbekannten nehmen. Auch für Kinder, deren Väter im Gefängnis sind, gibt es dieses tolle Buch »Een papa in de gevangenis«.

Wir danken dem Frauengefängnis Nieuwersluis (NL), das uns ein kostenloses Exemplar zur Verfügung gestellt hat.



Kinderbuch »...wenn Papa ins Gefängnis muss«

Die Freie Hilfe Berlin e. V. hat das frisch gedruckte Buch »...wenn Papa ins Gefängnis muss« herausgebracht. Darin wird ein Einblick in das Leben von Momo und seiner Familie gegeben und auf kindgerechte Weise veranschaulicht, wie einschneidend die Inhaftierung eines Elternteils ist.

Auch die Ungewissheit über den Ausgang einer Haftsituation ist für alle Beteiligten sehr belastend. Kinder finden in dem Buchlein Antworten auf ihre Fragen, Spiele und ein Wörterverzeichnis sowie Postkarten zum Ausschneiden.



Frank Stüfen

Freiheit im Vollzug – Heiligungs- und befreiungsorientierte Seelsorge im Gefängnis

Rezension von Gerhild Zeitner



»Freiheit im Vollzug« – schon der Titel macht neugierig. Ein Oxymoron wie der »Schwarze Schnee«? Zwei unvereinbare Begriffe? Oder doch nur ein Paradoxon?

Ausgerechnet im Vollzug, dem Ort größter Unfreiheit, spricht der Autor von Freiheit. Das erscheint paradox. Der Autor Frank Stüfen wird nicht müde, dieses Paradoxon immer wieder zu betonen: dass ausgerechnet in den Gefängnissen Menschen darauf vorbereitet werden sollen, selbstverantwortlich in Freiheit

leben zu können. Er stellt die Frage, welche Rolle der Gefängnisseelsorge dabei zukommt.

Hier fragt kein Anfänger: Frank Stüfen, Dr. theol. des., Jahrgang 1963, ist seit vielen Jahren Gefängnisseelsorger in der Schweiz (JVA Pöschwies/Zürich) und Studienleiter des CAS Seelsorge im Straf- und Maßnahmenvollzug an der Universität Bern/AWS. Außerdem hat er als Repräsentant der IPCA einen beratenden Status bei der UN. Um einer Antwort auf seine Frage näherzukommen, studierte er in seiner 2019 angenommenen und jetzt als Buch veröffentlichten Dissertation die Forschungsliteratur der letzten 40 Jahre. Auch aufgrund der Differenz zwischen dem Gelesenen und seiner eigenen Empirie erkennt er die Notwendigkeit eines theologischen Paradigmenwechsels.

Die Rechtfertigung des Straftäters als Ausgangspunkt der Seelsorge

Ein Paradigmenwechsel, der den Abschied von einer Ordnungstheologie darstellt, die bislang die Gefängnisseelsorge bestimmt hat. Mit der Konsequenz, dass die Rechtfertigung zum Ziel einer Seelsorge wurde, die den Straftäter – Stüfen wählt die männliche Form aufgrund der prozentualen Überlegenheit der von Männern begangenen Straftaten – über Schuldenkenntnis und Sühne zur Rechtfertigung führte.

Eine zeitgemäße Theologie müsse jedoch die Reihenfolge umkehren: Die Rechtfertigung des Menschen stehe am Anfang, könne nicht Ziel, sondern müsse Voraussetzung der Seelsorge sein. Schon Karl Barth, an dem sich Stüfen u. a. orientiert, weist darauf, dass Christi Erlösungstat am Kreuz nicht ernst genommen werde, wo von einer darüber hinausgehenden Notwendigkeit von Sühne und Strafe ausgegangen wird.

Mythos Strafe: Gibt es einen rationalen Bezug zwischen Tat und Strafe?

Doch Stüfen forscht noch viel grundsätzlicher: Er fragt mit Paul Ricœur nach dem Mythos Strafe. Gibt es einen rationalen Bezug zwischen den vom Gericht ausgesprochenen Strafen und den verurteilten Taten? Ricœur dekonstruiert den Mythos Strafe, und auch das hat Konsequenzen für die Seelsorge.

Der theologische Paradigmenwechsel findet sich im Handlungsrahmen einer grundsätzlich veränderten Vollzugspraxis

wieder: dem Behandlungsvollzug. Er gilt zumindest in der Schweiz aktuell als der Königsweg im geschlossenen Vollzug; und obwohl seine Definition einige Unschärfen aufweist, wird doch in der Praxis klar, dass bisher traditionell seelsorgerliche Handlungsfelder und Themen von den verschiedensten Fachdiensten bis hin zum uniformierten Dienst besetzt werden. Damit treten diese Dienste in Konkurrenz zur Seelsorge, denn das Ziel ihres Handelns ist nun die Heilung des Täters, der damit zu einem Leben in Freiheit ohne kriminelle Handlungen befähigt werden soll.

»Die Seelsorge muss nicht primär und ausschließlich täterorientiert sein.«

Wozu noch Seelsorge?

Was also unterscheidet hier noch die Seelsorge, was ist ihr spezifisch zu eigen?

Frank Stüfen benennt unter anderem:

- Ein machtfreier Raum, in dem gesprochen und gehandelt wird. Das unschätzbare wertvolle Gut der seelsorgerlichen Schweigepflicht schafft eine Begegnung, von der keine Berichte etc. geschrieben werden müssen. Der Inhaftierte wird nicht beurteilt.
- Keine Orientierung an einem defizitären Menschenbild, wie es dem Behandlungsvollzug zu eigen ist.
- Die Seelsorge muss nicht primär und ausschließlich täterorientiert sein. Sie kann darüber hinaus die verletzten Beziehungen des Inhaftierten mit den direkten und indirekten Opfern der Tat in den Blick nehmen und heilend wirken.

Freiheit wird von Gott geschenkt und findet nicht erst nach der Haft statt

Bei diesem letzten Punkt geht es nicht darum, ein exklusives Wirkungsfeld für die Seelsorge zu finden. Sondern ein Wirkungsfeld, das ihr zu eigen ist, weil aus theologischer Sicht Freiheit nicht erst nach der Haft stattfindet, sondern sich als von Gott geschenkte Freiheit jederzeit und unabhängig von den Lebensumständen ereignen kann. Durch sie wird der Mensch zu einem neuen Verhältnis gegenüber Gott, seinen Mitmenschen, der Welt und sich selbst befähigt. Sie führt ihn in die Nachfolge Christi, und hier findet ein Prozess statt, den der Autor als Heiligung bezeichnet.

Seelsorge sollte den Menschen im Prozess der Heiligung begleiten. Er wird konkret in der Beziehung zu anderen Menschen

Der Mensch im Prozess der Heiligung – ihn dabei zu begleiten, sieht Stüfen als eine Aufgabe der Gefängnisseelsorge. Dabei spielt die relationale Sicht des Menschen eine zentrale Rolle, denn Menschen sind auf Beziehungen hin geschaffen und leben in solchen.

Eine Konkretisierung dieses Prozesses ist für den Autor die Methode der Restorative Justice. Über den juristischen Täter-Opfer-Ausgleich hinaus ist hier vor allem an Methoden zum Empathie-Training, zur Einsicht in die Viktimisierung der eigenen Familie und den Freunden/Partner*innen (die vergessenen Opfer von Straftaten) durch die Tat und die Inhaftierung, zur eventuell möglichen Versöhnung und zu allem, was zu einem verantwortungsbewussten Leben in Freiheit führen könnte, gedacht. Dazu werden konkrete Beispiele aus der Schweizer Praxis angeführt.

Das Buch endet mit dem Kapitel »Heilsame Gefängnisseelsorge«. In ihm reflektiert Stüfen noch einmal seine wichtigsten Überlegungen und regt zur Weiterarbeit und weiterer, auch empirischer, Forschung an.

Das 380 Seiten starke Buch von Frank Stüfen (18 davon sind Literaturverzeichnis) liest sich für theologisch Interessierte wie eine spannende, aber auch sehr anspruchsvolle Lektüre. Der Autor klärt mit großer Genauigkeit Begriffe wie Freiheit und Heiligung. Er weiß um die Diskussion und die theologischen Gegenargumente. Auch spürt die Lesende die dahinterstehende Erfahrung, kommen ihr doch selbst viele Bilder aus der eigenen Berufspraxis beim Studium des Buches vor Augen. Gefängnisseelsorger*innen, die im vielfältigen System des Justizvollzuges ihren Stand- und Wirkungsort reflektieren und damit inhaltlich stärken wollen, ist die Lektüre wärmstens zu empfehlen.

Frank Stüfen: Freiheit im Vollzug

Taschenbuch
Theologischer Verlag Zürich, 2020
380 Seiten
ISBN 978-3-290-18327-1
Preis: 42,90 Euro

Gerhild Zeitner
PfarrerIn/SeelsorgerIn
in der JVA Nürnberg (U-Haft und Frauen).

Termine 2022

April

Fachtagung Übergangsmanagement

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 25.-26. April 2022

Ort: Frankfurt am Main

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

Mai

Fachtagung Führungsaufsicht

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 16.-17. Mai 2022

Ort: Bonn

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

9. Symposium: Entziehungsanstalten im Übermaß? Strafe - Sucht - Therapie - Reform des § 64 StGB

Veranstalter: Institut für Konfliktforschung e.V./ Deutsche Strafverteidiger e.V.

Termin: 7.-8. Mai 2022

Ort: Benediktinerkloster Maria Laach

Homepage: www.konfliktforscher.de

Europäische Fachtagung: Die Strafjustiz und Menschen mit psychischen Auffälligkeiten: zwischen Strafe und Behandlung

Veranstalter: Europäisches Forum für Angewandte Kriminalpolitik e.V.

Termin: 12.-14. Mai 2022

Ort: Saxerriet - Trogen (Schweiz)

Homepage: www.europaforum-kriminalpolitik.org

Juni

Children of Prisoners Europe 2022 International Conference

Veranstalter: COPE/ Confiar

Termin: 2. Juni 2022

Ort: Cascais/Portugal

Homepage: <https://childrenofprisoners.eu/events/>

Seminar: »Umgang mit Betrugsstraftäter«

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 28. Juni 2022

Ort: Mainz

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

Juli

Datenschutzrecht im Verein – Besonderheiten im Bereich Straffälligenhilfe

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 07. Juli 2022

Ort: Frankfurt am Main

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

September

24. DBH-Bundestagung: »Bewährungs- und Straffälligenhilfe Zeiten von Populismus«

Veranstalter: DBH-Fachverband in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Termin: 14.-16. September 2022

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

Web-Seminar Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 22.-23. September 2022

Ort: online

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

Oktober

Grundlagenseminar Führungsaufsicht: Entwicklung – Ziele – Aufgaben – gesetzliche Grundlagen

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 17.-19. Oktober 2022

Ort: Fulda

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

Seminar: Kontaktgestaltung und Motivation bei (noch) geringer Motivation

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 24.-25. Oktober 2022

Ort: Erfurt

Homepage: www.dbh-online.de

November

»Du kommst aus dem Gefängnis frei – Wie der Übergang in Freiheit gelingt«

Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V.

Termin: 28.-30. November 2022

Ort: Bielefeld

Homepage: www.fachwoche.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe

(BAG-S) e. V.,

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC:

BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),

Vorsitzende: Heike Timmen (AWO-Bundesverband)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für strafällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Impressum

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Redaktion: Jördis Schübler
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Heussallee 14

53113 Bonn

Tel.: 0228 9663593

Fax: 0228 9663585

E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: Susanne Fuhrmann

Auflage: 1.200 Expl.

Bezug:
Einzelheft: 6,35 Euro, Jahresabonnement: 16,65 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 23,10 Euro.

Die Beiträge der Autoren und Autorinnen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemein-

schaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autoren und Autorinnen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Der Wegweiser



Der »Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien« ist ein Ratgeber für Betroffene. Er wird zunehmend auch von Fachkräften der Straffälligenhilfe als Nachschlagewerk genutzt. In der Broschüre erhalten Sie detaillierte Informationen zu sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

AKTION!
Bei Übernahme der Versandkosten erhalten Sie den Wegweiser (2019) ab sofort kostenlos.

Der Wegweiser enthält Adressen von Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet. Die aktuelle Ausgabe finden Sie auf der Homepage der BAG-S. Die Broschüre ist in vier Sprachen erhältlich: Arabisch, Deutsch, Englisch und Russisch.

Bei Übernahme der Versandkosten erhalten Sie den Wegweiser (2019) kostenlos.
Maximal 25 Stück pro Bestellung. Solange der Vorrat reicht.

Bitte schicken Sie Ihre Bestellung (mit der gewünschten Stückzahl und Sprache) an: info@bag-s.de

Vorschau auf das kommende Heft Cybercrime und Cybergrooming



Die zweite Ausgabe des »Informationsdienst Straffälligenhilfe« widmet sich dem Thema »Cybercrime und Cybergrooming«. Cybercrime (oder Computerkriminalität) umfasst alle Straftaten, die sich gegen Informations- und Kommunikationstechnik richten oder diese zur Tatausführung nutzen. Das Kriminalitätsphänomen wandelt sich ständig und passt sich flexibel an neue technische und gesellschaftliche Entwicklungen an. Die Angreifer agieren global und anonym.

Insbesondere möchten wir uns mit »Cybergrooming« beschäftigen, der sexuell motivierten Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen über das Internet.

Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, einen Artikel für die nächste Ausgabe schreiben möchten, freuen wir uns. Gerne können Sie Beiträge zur Definition, Gesetzeslage, Intervention und Prävention, zu den Ursachen oder der Arbeit mit Täter:innen im Rahmen des Cybergrooming einbringen.

Wir freuen uns auch über Leserbriefe.

Bitte senden Sie Ihre Vorschläge an:
info@bag-s.de
Einsendeschluss ist der 16.05.2022.

Maßgebend in der Vollzugspraxis.



Arloth/Krä
**StVollzG · Strafvollzugsgesetze
von Bund und Ländern**

5. Auflage. 2021. XXX, 2520 Seiten.
In Leinen € 149,-
ISBN 978-3-406-76766-1

☰ beck-shop.de/31852070

Klare Regeln

Der Kommentar orientiert sich konsequent an den **Bedürfnissen der Arbeitspraxis** der mit strafvollzugsrechtlichen Fragen befassten Juristinnen und Juristen sowie der im Strafvollzug Bediensteten. Die Erläuterungen zeichnen sich dabei durch gute Lesbarkeit und eine klare und übersichtliche Gliederung aus. **Alle Landesgesetze** werden jeweils separat und in geschlossener Form kommentiert. Soweit die gesetzlichen Regelungen und jeweiligen Rechtsprobleme mehrerer Länder inhaltsgleich sind, wird mit einer ausgefeilten **Verweisteknik** gearbeitet. So werden Redundanzen vermieden und das Werk bleibt trotz des großen Stoffumfangs handlich.

Die 5. Auflage

Berücksichtigt sind alle Änderungen bis 1.7.2021. Auf die bei Redaktionsschluss in Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein **noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwürfe** wird bei den einzelnen Vorschriften bereits eingegangen. Die höchstrichterliche veröffentlichte Rechtsprechung sowie weitere wichtige Entscheidungen sind ebenfalls ausgewertet.

”

Die Kommentierung bietet jedem, der sich rechtspraktisch oder wissenschaftlich mit dem Strafvollzug beschäftigt, einen umfassenden Blick in das geltende Recht und die Rechtsprechung. Ihr Blick ist dabei vollzugsnah und praxisorientiert.
Privatdozent Dr. Joachim Kretschmer, in: NJW 13/2018, zur Voraufgabe

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

